Meister
Helv. 495

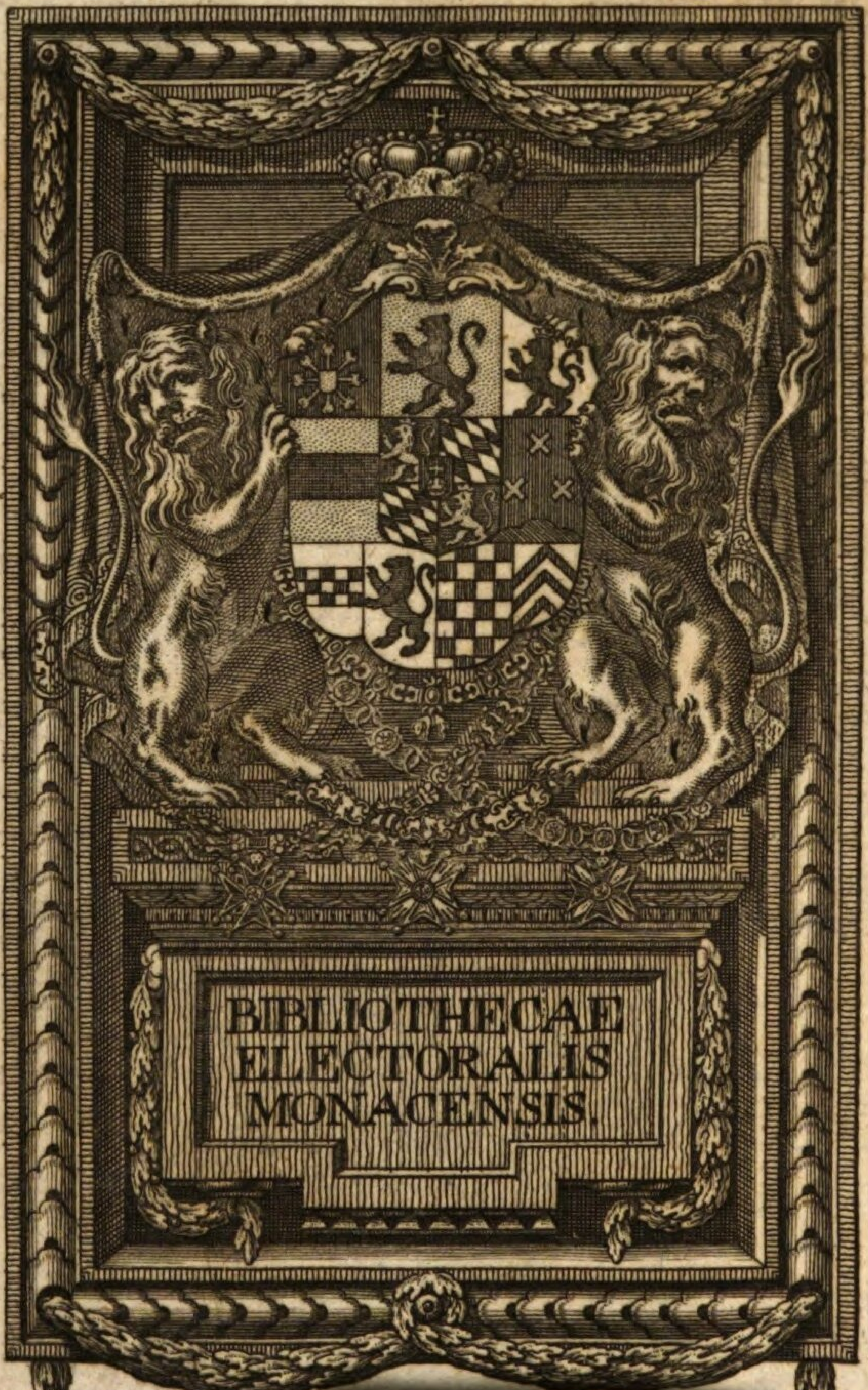

Ch. Wink. del. 1779.

Leonard Meister's
helvetische
Revolutionsgeschichte.

Vom Ausbruche der Revolution
bis
zur Beendigung der helvetischen Consulta in Paris.

Zweite verbesserte Auflage.

Basel, 1803,
bei Samuel Flick.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Sehr wenig verbessert und vermehrt ist diese neue Herausgabe. Warum nur den Umriß der Geschichte liefere ich, nicht ausführliche Geschichte? *) Wie

*) Zur Lieferung einer solchen glaubt man nur Männer fähig, die irgend eine Hauptrolle spielen; giebt es aber nicht auch unter diesen den Einen und Andern, dem das innere Räderspiel noch weniger bekannt ist, als dem Zuschauer? Politische Marionetten. — Unter den Männern, die bei der

und wem tischt man eine solche zu rechter Zeit auf? Früher, brennt sie zu heiß; später findet man sie vielleicht zu frostig und kalt. Wie mancher Gegenstand macht morgen weit weniger warmen Eindruck auf uns, als heute; wie mancher scheint uns in der Ferne weit kleiner, als in der Nähe? Aufrichtig gesteh' ich, daß ich mich um so viel lieber kurz fasse, je weitschichtiger sich die Schriftsteller so wol unter der einen als unter der andern Partei über die vorgeblichen Großthaten ihrer Partei aus-

Einführung einer neuen Verfassung, z. B. der spartanischen, attischen, römischen u. s. w. mitgewirkt hatten, sind vielleicht gerade diejenigen vergessen und unbekannt, die unter Hand eine wirksamere Rolle spielten, als Lykurg, Solon, Numa, nach deren Namen die Verfassung genennt wird.

dehnen; je pralender sie ihren Ton erhö-
hen, um so viel bescheldener stimm' ich
den meinigen herab. Indem ich die Ge-
schichte meiner Zeit schreibe, schreib ich
sie nicht als Mit- oder Zeitgenoß, son-
dern gleichsam als Abgeschiedener oder
als Bürger einer andern künftigen Welt.
Als solcher erblick ich das Gegenwärtige
als bereits schon vergangen, das ist,
perspektivisch verkürzt und verkleinert;
als solcher, gerne bekenn' ichs, laß ich
in meiner Abgeschiedenheit zuweilen wol
auch jene Urbanität aus der Acht,
die freilich ein Zeitgenoß gegen Zeitge-
nossen nicht ungestraft aus der Acht
läßt; als solcher beunruhige ich leider
beim leisesten Geräusche meiner Feder
die gar zu ängstlichen Hinterlassenen,
als Nachtgeist; als solcher werd' ich un-

ter fanatischen Beschwörungen weit hin in die Wüste gebannt. Allein keineswegs von mir selbst ist die Rede. Nur ein Wort noch von meiner Schrift: Ueberhaupt und im Ganzen trägt sie das Gepräge der Wahrheit und Parteilosigkeit; sie erzält die meisten Thatsachen richtig und wahr. *) So versichert es ein Mann, dessen System in der Schrift wenig geschont wird, der Republikaner; er setzt hinzu: „daß ich hie und da meine „Parteilosigkeit allzusehr durch allsei„tigen Tadel darzuthun bemüht sey." Wenigstens so viel weiß ich, daß, wenn ich auch tadle, ich ganz von Tadelsucht rein bin. Den Mann selbst, ihn ganz tadle ich nie, nur in diesem oder jenem Falle sein Benehmen. Zu jeder Zeit

*) Republikaner Nro. 165.

werde ich jeden Tadel, dessen Ungrund man mir aufdeckt, abbittend zurücknehmen. Ehrenhaft bleibt für mich das Zeugniß, daß mein Tadel doch immer allseitig ist. Aber freilich nicht nur, was tadelnswerth ist, soll ich erzälen, sondern auch das Lobenswerthe. Sehr wahr; nur darf ich nach dem Zweck und Umfange meiner Skizze nicht in kleinere Details hinabsteigen. Was aber, frag ich den Rezensenten, zeichnet sich nicht etwa nur auf dem geduldigen Papiere, sondern auch in der ungeduldigen Menschenwelt, nicht etwa nur in kleinern Details, sondern im Großen und Ganzen so besonders lobenswerth aus? *)

*) Keineswegs verkenne ich den Werth einzelner, örtlicher Anstalten, z. B. für Unterstützung der Nothleidenden, für zweck-

O, nur Stoff liefert mir, und con amore arbeit' ich an eurer Lobrede. Unter Aprilgewölke, unter abwechselndem Regen und Sonnenschein gebe ich diese Blätter heraus.

Langnau, 10. Juni 1803.

Leonard Meister.

---

mäßigen Unterricht. Hier aber ist nicht von besondern Anstalten die Rede, sondern von allgemeinen und überall durchgreifenden; von Anstalten der Regierung, z. B. zur Festgründung der Neutralität, der Sicherheit und Ordnung, zur Verbesserung des Finanz- Militair- Justiz- Kirchen- und Schulwesens u. s. w.

Einleitung.

So ungern ich von mir selbst spreche, so nöthigt mich gleichwohl diese gegenwärtige Schrift zu einer Ausnahme. Mit Recht nämlich verlangt man zu wissen, worauf ich bei der Bekanntmachung dieser Denkschrift meine Vollmacht und Glaubwürdigkeit gründe. Gerade darauf, daß ich eben so wenig einen Anhang habe, als zu einem Anhang gehöre. Eben so, wie unter den Regenten alten Styls, genoß ich auch unter den Regenten neuen Styls bei Manchem Achtung und Zutrauen. Immer mit gleicher Freimüthigkeit erklärte ich mich so wol gegen diese als jene; weder von den Einen noch von den Andern erfuhr ich nie die geringste Kränkung; weder von den Einen noch von den Andern begehrte ich nie besondere Begünstigung. Beim Genusse des Umganges der Großen versäumte ich freilich auch nicht den eben so genußreichen Umgang mit dem gemeinen Manne, so wol

im Dorf als in der Stadt; immer unbefangen, gab ich Männern von jeder Partei so wol Gehör, als Rede und Antwort, nie aber nahm ich an irgend einer Verbrüderung weder mittelbar noch unmittelbar Antheil; ohne thätige Rolle, blieb ich bei jedem wechselnden Spiele nur Zuschauer. Dieß sind die Gründe, warum ich mir schmeicheln darf, daß meine Ansicht der Dinge weder sehr parteiisch noch sehr unrichtig sey. Wenn ich nicht irre, befind' ich mich so ziemlich auf demjenigen Standpunkte, wo ich die Gegenstände in der gehörigen Distanz erblicke, weder zu nahe noch zu ferne. Vor der Revolution hatte ich zu allen Archiven den Zutritt; während der Revolution arbeitete ich über ein Jahr lang als Sekretair-Redakteur in der Canzlei des Vollz. Direktoriums; freiwillig zog ich mich nach Pythagors Rathe beim Ausbruch immer neuer und größerer Stürme in die Grotte der Echo zurück. Vom sichern Ufer her seh ich nun auf die schäumenden Wellen zurück. Wofern wir, o Brüder, uns nicht immer neuen Schiffbrüchen Preis

geben wollen, bedürfen wir nicht einer Karte, auf welcher die Sandbänke und Felsen, wodurch unsere bisherige politische-Fahrt so unsicher geworden, richtig bemerkt sind? Eine solche Karte hoff ich in dieser kurzen Revolutionsgeschichte zu liefern. Gerade darinn liegt ihr Hauptwerth, daß sie jetzt schon erscheint, zu einer Zeit, wo sie von Jedermann leicht und öffentlich geprüft werden kann. Es frägt sich nicht, ob sie gefalle, sondern nur, ob die historische Darstellung richtig und auf Thatsachen gegründet sey. So viel immer möglich, hielt ich mein eigenes Urtheil zurück, und besonders auch untersagte ich mir manche Einschaltung von persönlichen Namen und geheimern Anekdoten. Obgleich bei solcher Schonung die Erzählung an Interesse und Leben verliert, so giebt sie hingegen desto reinern Stoff zu nützlichen Folgerungen. Eine ernsthafte Frage, Du Sohn der Alpen, ist es für Dich: Was haben wir von nun an und was künftig zu thun? Um diese Frage mit Weisheit zu beantworten, beherzige sorgfältig die Vorfrage: Was hast Du bisher gethan?

Wenn wir den Blick auf die verschiedenen Umwandlungen werfen, durch die seit den ältesten Zeiten von einer Epoche zur andern der helvetische Geist und Charakter gegangen, so fällt uns Bakons Bemerkung zu Sinne: *) „In der Jugend der Republik glänzen die „Waffen; in ihrem mittlern Alter die Ge„lehrsamkeit, und einige Zeit noch jene mit „ihr; im spätern Alter hingegen Kunstfleiß „und Handel." Wenn wir von Tell und Winkelriedt bis auf Niklaus von Flüe und Zwingli, wenn wir von der Kirchentrennung bis auf Bodmers, Iselins und Rousseau's Verbreitung einer menschlichern und bürgerlichern Philosophie, wenn wir von dieser Epoche bis zur Verbreitung des kaufmännischen Luxus und endlich bis zur Epoche der Staatsumwälzung fortgehen, so verfolgen wir den Geist und Charakter der Nation gleichsam von der Geburt bis zur Auflösung, oder — darf ich glauben? — bis zur Wiedergeburt, bis zur Auferstehung, zur seligen oder zur unseligen. Ist nun aber in der neuen

*) Sermon fidel. LVI.

Kindheit und Jugend die Nation auch wieder kriegerisch? Kriegerisch ist das wiedergeborne Frankreich, und warum nicht eben so Helvetien? Einerseits weniger als jenes fühlte dieses den Drang zur Abschüttlung der alten Verfassung, anderseits gelangte es nicht, wie jenes, durch eigene Heldenkraft zum neuen Daseyn, sondern durch fremde unsanfte Hand, und nicht ohne Entgegenstreben von Innen. Je abgeneigter die eine Hälfte des Volkes theils der französischen Uebermacht, theils der durch solche Uebermacht aufgedrungenen neuen Constitution war, desto leichter wurde den Feinden Frankreichs das Vordringen über Helvetiens Gebirge und Flüsse. Das Land wurde ein Schauplatz des Krieges, zugleich des einheimischen und des auswärtigen. Warum nicht, wie z. B. in Griechenland zur Zeit des peloponesischen Krieges, blühen auch in Helvetien zugleich und in einander geschlungen die gedoppelten Lorbeern so wohl des Parnassus als des Schlachtfeldes! Wenn die Kriegesplagen beinahe ganz den Geist der Nation niederdrücken, so kömmts daher, weil

nicht sie selbst den Krieg führt, weil nicht unter dem Kriege sie selbst emporstrebt; sie selbst macht weder Eroberungen noch Beute, sondern immer nur Aufopferungen.

Ausser den schon früher verunglückten, fremden Geldanleihungen, ausser dem nachherigen Verluste ausschliessender Vorrechte, hatten noch überdieß theils der Militairdruck, theils die neuen Besteuerungen beträchtlichen Einfluß auf die höhern, reichern Menschen-Classen. So wie sie vormals sich durch Aufwand auszeichneten, so gaben sie nun das Beispiel zur Beschränkung der Bedürfnisse. Nach der Sitte der Väter vereinigten sich die sonst für sich allein bestehenden Familien-Zweige, z. B. Aeltern und Großältern, unter dem gleichen Obdache und um denselben Tisch; sie verminderten die Anzahl der Bedienten, verkauften einen Theil des Silbergeschirrs, und änderten weit seltener Kleiderzeug und Geräthe. Theils nothgezwungen, theils aus Mißmuth beschränkte manches Haus seinen Handelsverkehr.

Wenn den vormals privilegirten Familien die Einführung der Freiheit und Gleichheit zur Aergerniß dient, so sollte man denken, daß sie hingegen für den Landmann eine frohe Bothschaft seyn werde. Allein allzufremd noch war für diesen die neue Verfassung; allzudrückend waren für ihn die Mittel, durch die sie eingeführt wurde; allzu herb und unreif die Früchte des Freiheitsbaumes, und noch zu wenig versteht der Landmann ihre Pflege und Einsammlung; er besitzt zwar Industriefreiheit, aber zu ihrer Benutzung mangelt es ihm für einmal noch theils an Erfindsamkeit, theils an Fond und Credit; er gelangt zum Genusse größerer Handelsfreiheit erst in der fatalen Epoche, wo den einheimischen Fabriken weit mehr, als vormals, die auswärtigen im Wege stehen, und wo so wohl die Einfuhr des rohen Stoffes als die Ausfuhr des verarbeiteten immer mehr gehemmt werden. Geöffnet wird zwar auch dem Landmann der Zutritt zu Stellen und Aemtern, aber zu ihrer Erwerbung und Bekleidung mangelt es Mehrern theils an hinreichendem Vermögen, theils an Kenntniß

und Bekanntschaft. Je unsicherer ihnen die neue Ordnung der Dinge vorkömmt, um so viel leichter geben entweder auch sie gegenrevolutionairen Eingebungen Gehör, oder doch nur leidsam sehen sie den Kämpfen des Parteigeistes zu. Je unsicherer unter solchen Kämpfen Besitz und Erwerb sind, desto ängstlicher versteckt Jedermann den letzten Sparpfenning, und desto weniger verschmäht man jede noch so unlautere Hilfsquelle; je mehr man an dem Vaterlande und an seiner Rettung verzweifelt, desto leichter verwechselt man mit ihm die Partei; ausschliessend nur gegen diese glaubt man Pflichten zu haben, und ausser ihrem Schoosse erblickt man nichts, als den hobbesischen Naturstand, den Krieg Aller gegen Alle.

Unter allen Volksklassen herrscht Mißmuth, aber nach Verschiedenheit des Temperaments und Parteigeistes sind seine Aeusserungen verschieden; verschieden besonders auch in Rücksicht auf religiöse Gesinnungen. Während daß der öffentliche und häusliche Verfall gutdenkende Menschen zu wärmerer Gottesverehrung zurückführt, bringt er bey andern ganz

entgegengesetzte Wirkungen hervor; so z. B. hüllen sich ehmalige Freidenker in Heuchelschein, während daß mancher rohere Bauer aus dem Schooße des blinden Aberglaubens in den Abgrund eines eben so blinden Unglaubens versinkt; hin und wieder rettet sich auch aus dem Chaos der Welt die eine und andere weichere Seele in die heilige Abgeschiedenheit des Mystizismus. Ueberhaupt haben Mißmuth und Parteigeist widrigen Einfluß auf das gesellige Leben. Aeusserst selten sieht man in dergleichen Abendgesellschaft Bekenner von verschiedenem politischen Glauben vereinigt; unter den Glaubensgenossen verbreitet sich ein einseitiger Geist; beinahe immer nur Hohnneckerei und Eifer, hier der Neugläubigen gegen die Altgläubigen, dort umgekehrt. In seinen Lauf reißt der Revolutionsstrom beinahe jedes Gespräch, jedes Unternehmen, jedes Talent; beinahe nur in so fern, in wie fern sie entweder für oder wider die Revolution arbeiten, finden der Prediger, der Schriftsteller und Künstler Aufmerksamkeit. Großentheils nur für den

Moment und unter einem wenig gebildeten Publikum suchen die Flugblätter Eindruck zu machen.

Da nach dem Ausbruche der Revolution so wohl vor Gericht, als in dem Schooße der gesetzgebenden Versammlung die Berathschlagungen bey offener Thüre geschahen, so sollte man denken, eine solche Oeffentlichkeit werde theils den Prüfungsgeist schärfen, theils die Beredsamkeit wecken. Wohl finden wir unter den frühern Gesetzgebern den einen und andern Deklamator, allein gerade theils durch allzu merkbare, theils durch unschickliche und schülerhafte Nachahmung der großen Griechen und Römer wird der nichts weniger als große Schweizer frostig. Ein Hauptgrund von den geringen Fortschritten der Beredsamkeit liegt wohl auch theils in dem Nationalphlegma, theils in der Behandlungsart der öffentlichen Geschäfte. Da über die wichtigern niemals eine Entscheidung erfolgt, ohne daß man vorher nicht nur in den Committé's sondern auch in Privatgesellschaften jedes Für und

wider abgewogen habe, so bringt schon von Haus aus jedes Mitglied seine vorgefaßte Meynung in die Versammlung; beynahe jedes giebt nach vorläufig getroffener Abrede seine Stimme zu Gunsten einer Parthey. Keineswegs also befremden darf es, wenn die Tongeber sich weniger in der Philosophie und Beredsamkeit üben, als in politischem Taschenspiele. Noch bequemer wurde ihnen das Spiel, als die Urheber des 7ten Augstm. 1800 theils wieder die Berathschlagungen bey verschlossener Thüre einführten, theils die Preßfreyheit beschränkten. Unter so vielen andern Ursachen, warum die Revolution bisher an großen Männern und Geistern so wenig fruchtbar gewesen, dürfen wir auch nicht vergessen, daß sie bey jeder Wendung und Umwendung beynahe nur von solchen Menschen geleitet wurde, die, ohne viel eigene Kraft, blos für den Moment einen fremden Lebenshauch, immer sehr erbettelt, einathmeten.

Zur Aufklärung des Volksgeistes thaten die jedesmaligen Machthaber sehr wenig;

beynahe immer ohne Vorbereitung, legten sie ihre Constitutionsentwürfe dem Volk erst in dem entscheidenden Momente zur Annahme vor. Ist denn das helvetische Volk der Aufklärung unfähig und unwürdig? Ist es denn nicht in mehrern Cantonen seit Jahrhunderten schon an Aeusserung seines Willens und seiner Meynungen, an Prüfung der obrigkeitlichen Maaßnahmen, an Zustimmung bey Einführung von Gesetzen gewöhnt; geräth es denn nicht gerade darum, weil es an Ausübung der Freyheit gewöhnt ist, um so viel weniger in Versuchungen zum Mißbrauche der Freyheit? *) Wenn aber auch der große Haufen über sein Hirn leidsam schalten läßt, so bleibt er doch beym Angriff auf seinen Beutel immer noch

*) Den Politikern, welche so gerne mit dem Volke das Spiel der blinden Kuhe treiben, empfehlen wir zur Beherzigung Hume's Versuch über die Preßfreyheit; Mösers Vorrede zum zweyten Bande der patriotischen Phantasieen; Wielands Gedanken von der Freyheit über Gegenstände des Glaubens zu philosophiren. S. 24.

reizbar. Wenn er Steuern bezahlen muß, so verlangt er auch genaue allseitige Rechenschaft.

Unter den Unterlassungssünden der provisorischen Regenten war keine der geringsten die immerfort aufgeschobene Absönderung des Cantonsgutes vom besondern Gute einzelner Gemeinen und Anstalten; die Herumtreibung von der Gemeinekammer zur Verwaltungskammer, von dieser zu jener, von beyden an die Centralregierung, von der Centralregierung ad calendas græcas, oder auf künftige Abrechnung. Unter den Gesetzgebern gab es wohl Manchen, der sich immer nur mit der Form der Staatsverfassung beschäftigte, und sehr wenig mit der Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben. Gleicht nicht ein solcher dem Arzte, der sich mehr um den Zuschnitt von dem Schlafrocke des Patienten bekümmert, als um seine Diät? Unter den Verwaltern und Räthen werden viele ohne den Dienst zahlreicher Commis, Schreiber, Nebenagenten, nie fertig. Glei-

chen sie nicht dem Handwerker, der für seine Person Gesellen und Knechte arbeiten läßt? Und wem gleichen unter dem Volke die entgegengesetzten Partheyen, die sich nicht ohne Anrufung auswärtiger Mächte vereinigen, und die selbst den Rath eines gütlichen Vermittlers hintansetzen? Gleichen sie nicht den Miterben aus einer Familie, die, anstatt sich in Minne zu vertragen, lieber sich gegenseitig durch Prozesse zu Grunde richten? Und nun endlich der Schluß: Die Geschichte begann mit den Prozessen zwischen privilegirten Schweizern und nicht privilegirten; so lang der Streit fortdauert, so lang auch von Aussen weder Achtung noch Schonung, und von Innen nie feste Regierung. Allein dem Leser greif ich länger nicht vor. Indem ich ihm meine historische Darstellung vorlege, überlaß ich die Anwendung ihm selbst.

Verhältniß zwischen den Partheyen. *)

Bey Revolutionen und Gegen-Revolutionen nimmt der weit größere Theil des Volkes nicht thätig Parthey; nur leidsam und freylich unter wechselnden Furchten und Hoffnungen, wartet er zu, damit er sich an die jedesmal siegende Parthey anschliessen könne. So groß diese Volksmasse ist, so ist sie gleichwohl nur ein Chaos, ein blinder Stoff, der sich selbst keine Form geben kann, sondern sich in die Form schmiegt, die man ihm giebt. Mitten unter dem blinden, leblosen Stoffe verbirgt sich hin und wieder brennbarer Boden, der durch Entzündung wohl auch in Flammen gejagt wird. Ohne Bild oder Gleichniß, unter dem großen Volkshaufen

*) Mit unserer Ansicht vergleiche man die Ansicht des Verfassers von der 6ten Numer der politischen Wochenschrift von Rapperschwyl.

giebt es zahlreich theils brodloses, theils liederliches Gesindel, gleichsam ein hin und wieder zerstreutes Heer von Lazaroni, welches für jede Parthey, sobald eine solche ohne Erwartung scharfer Mannszucht theils Sold, theils Raub und Beute verspricht, unter die Waffen zu treten bereit ist. Weh aber jeder Parthey, die sich auf solche Waffen verläßt! die unvermeidlichen Folgen sind Anarchie, Bürgerkrieg, oder, wenn es noch wohl geht, auswärtige Dazwischenkunft.

Unter den selbstdenkenden und selbstthätigen Parteihäuptern, welche das Volk in entgegengesetzter Richtung bearbeiten, bemerken wir: 1) die alten Föderalisten; sie thun zwar auf allseitige gänzliche Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge Verzicht, und besonders Verzicht auf die Beherrschung der ehmaligen Vogteien; hingegen dringen sie auf die Unabhängigkeit jedes Cantons und auf die Befreiung von permanenter Centralregierung; überdieß noch in den demokratischen Cantonen auf Wiedereinführung der Landesgemeinen; in den aristokratischen auf Begünstigung der Hauptstadt. 2) Die Centralisten; Eiferer theils für Einheit und Untheilbarkeit der Republik und der Regierung, theils für (obgleich sehr beschränkte) Stellvertretung des Volkes. 3) Die neuen oder republikanischen Föderalisten; sie verlangen durchgängige politische Gleichheit und nicht blos

scheinbare, sondern wirkliche Stellvertretung des Volkes; so wie die alten Föderalisten, verlangen auch sie Unabhängigkeit jedes besondern Cantons, jedoch theils in Rücksicht auf die innere Verwaltung, theils unter Ausbedingung durchgängig freien Handels und Wandels; so wie die Centralisten, verlangen auch sie eine gemeinhelvetische Regierung oder Tagsatzung, jedoch unter folgenden Beschränkungen: Jeder Canton wählt seinen Abgeordneten selbst, wählt ihn nur für ein Jahr, und bindet ihn an seine Vorschriften; die Tagsatzung versammelt sich periodisch nur auf bestimmte Zeit, und wechselsweise bald an diesem bald an einem andern Orte; sie urtheilt zwar über Streithändel zwischen einzelnen Cantonen, sonst aber mischt sie sich in die innern Angelegenheiten von diesen nicht ein, sondern sie beschränkt sich auf die Besorgung der gemeinhelvetischen Angelegenheiten.

1) Die Parthey der alten Föderalisten schwächt sich von Innen durch die Verdächtigung, daß sie auch während der Revolution, besonders auch während ihrer Interimsregierung vom Weinmonate 1802, so wie vor der Revolution, unter den wiederholten schmeichelhaften Zusicherungen gegen das Volk doch immerfort nur ihre eigene Autorität wieder herzustellen gesucht habe; auch schwächt sie sich durch den wegwerfenden Ton, der sich

unter dieser Parthei mancher gegen die Landleute erlaubt; von aussen schwächt sie sich durch Erregung des Mißtrauens bey Frankreich, und durch Großthun auf die Unterstüzung anderer Mächte.

2) Die Parthey der Centralisten schwächt sich von Innen durch so viele Blößen, die bisher jede Centralregierung verrieth, theils durch Unbehilflichkeit, theils durch Willkürlichkeit; von Außen schwächt sie sich durch Liebhaberey an diplomatischem Spiele und besonders durch das schwankende Betragen dieser Regierungen gegen die französische.

Sonst noch so entgegengesezt, spielen einzelne Häupter dieser beiden Partheien zuweilen wohl auch miteinander unter dem Hute; besonders bey irgend einer momentanen Besorgniß, daß die eine wie die andere gleicher Weise von einer dritten Parthey gänzlich gelähmt werden mögte, von der Parthey der neuen oder republikanischen Föderalisten.

Bemerkenswerth ist es, daß eine Centralregierung, je nachdem es ihr jedesmaliges Interesse erfordert, wechselweise bald die alten Föderalisten zur Einschränkung der neuen, bald die neuen zur Einschränkung der alten an sich ziehen kann; jedoch die alten nur für den Moment und auf einen gewissen Grad; die neuen hingegen ganz und unbedingt; in wiefern nemlich diese leztern

zur Rettung vor dem Rückfall unter die alte Ordnung der Dinge keine andere Zuflucht sehen, als bey einer Centralregierung.

3). Sehr wahrscheinlich ist die dritte Parthei, die Parthei der neuen republikanischen Föderalisten die stärkste, jedoch nur an der Zahl; stärker am Gewichte hingegen waren bisher die beiden andern; weit kräftiger nemlich wirkten sie auf persönliches anschauliches Interesse. Zu Diensten standen den alten Föderalisten die ehmaligen privilegirten Kasten, geistliche und weltliche Herren, nebst so vielen Clienten; zu Diensten so viele Schuldner und Arbeiter auf dem Lande, nebst so vielen Familien- und Corporationsgütern; zu Diensten standen den Centralisten das grosse Heer von Canzleibedienten, von öffentlichen und geheimen Commissairs und Agenten, nebst den auswärtigen und einheimischen Staatsgeldern; zu Diensten den einen und andern so viele Organe, Formen und Vereinigungspunkte. Je weniger die dritte Parthei solche Mittel und Werkzeuge besaß, um so viel weniger hielt sie bisher den beiden andern die Waage. Hierzu kam noch, daß man mit Erfolge gegen Volkswahlen Mißtrauen erweckte, und dabey nicht bedachte, wie wenig glücklich mehrere Wahlen gewesen, die seit dem Jahr 1798. keineswegs vom Volke, sondern wechselweise bald von einer Central- bald von einer Interimsregierung waren ausgeübt worden.

Wofern der Kampf der Partheien nicht ewig fortdauren soll, so müßen sie alle unter irgend einer festen und dauerhaften Verfassung vereinigt werden Wie anders aber wird der Bau einer Verfassung fest und dauerhaft, als theils unter Verhütung leicht um sich fressender Lükken theils unter dem Schirmdache ehrwürdiger, sicherer Gewährleistung?

Vom Ausbruche der helvetischen Revolution bis zur Wiederanerkennung der helvetischen Unabhängigkeit durch den Frieden von Lüneville.

Vom Jahr 1798 bis zum Febr. 1801.*)

Theils freiwillig, theils durch Gewalt der Waffen bezwungen, schmiegten sich nach und nach die Eidgenossen in die neue Form der Constitution. In Kraft derselben haben vom Bodensee bis zum Genfersee, vom Rheine bis zur Rhone alle Bewohner dieselben Bürgerpflichten, dieselben bürgerlichen Rechte; ohne Ausnahme dieselben Wahlrechte und Wahlfähigkeiten. Ohngeachtet der anscheinenden Absönderung im Cantone herrscht aller Orten unter allen Bezirken

*) Wenn ich mich über die frühern Scenen der Revolution nur auf die Hauptzüge beschränke, so geschieht es, weil ich jene Scenen in dem dritten Bande der helvetischen Geschichte bereits ausgeführt habe.

Einheit, gleichförmige Gesetzgebung, Verwaltung, Regierung. Zur Ausübung der höchsten vollziehenden Gewalt wählen den 12ten Aprill 1798. die Stellvertretter des Volkes fünf Direktoren, Legrand von Basel, Glaire aus dem Leman, Oberlin von Solothurn, Bay von Bern, und Pfiffer von Luzern; hierauf ernannte dieses Direktorium die Cantonsstatthalter und Minister, und, unter Aufsicht der Nationalversammlung vereinigte es alles Staatsvermögen jedes bisher selbstständigen Cantons in einer nunmehr gemeinschaftlichen helvetischen Schatzkammer.*) An schleuniger, ruhiger Vollendung des neuen Constitutionsbaues hinderten den gesetzgebenden Rath und das Direktorium so viele Mißvergnügte selbst in dem bereits untheilbar vereinigten Helvezien, noch mehr aber die noch nicht vereinigten demokratischen Cantone. Aus dem Schooße der Mutter Gottes zu Einsiedeln und aus der Klosterschule des h. Gallus verbreiteten sich an den Ufern der Reuß und des Bodensees die Funken des religiosen und Bürgerkrieges. Theils zur Hintertreibung des Bürgerkrieges theils zur Vorkehr gegen besorglichen Ueberfall sezten sich die französischen Truppen im Lande je länger je mehr fest. Während der Verwirrung im Lande, entzweyten sich die Ge-

*) Ungeheure Summen schleppten freylich die französischen Commissairs weg.

setzgeber und Direktoren theils unter sich selbst theils mit den französischen Generalen und Commissairs. So weit trieb seine Anmaassung der Commissair Rapinat, daß er die beiden Direktoren Bay und Pfiffer zur Abdankung nöthigte, und zu neuen Directoren Doldern und Ochs proklamirte. Den 24. Juny erklärte zwar die franz. Regierung Rapinats Verfügung als ungültig, und den französischen Generalen und Commißairs untersagte sie jede Kränkung der helvetischen Unabhängigkeit; indeß hatten nun einmal die Gesetzgeber jenen beiden Direktoren die Entlassung bewilligt, und am 30sten Juni ergänzten sie das Direktorium durch Laharpe aus dem Leman und Ochs von Basel. Jener war ein Märtirer der Freyheit, und nach seiner Verbannung übernahm er in Petersburg die Erziehung des itzigen russischen Kaisers; Ochs war bey Einführung der Constitution das Hauptrad.

Vermög eines Beschlusses vom 14ten Juni 1798. schaften die Gesezgeber nicht nur alle Feudallasten ab, sondern auch die Zehnten und Grundzinse, und zwar unter äusserst geringem Loskauffe. Fatal wurde dieser Beschluß dadurch, daß Finsler von Zürich, als Finanzminister, nicht schon vorher oder doch zu gleicher Zeit andere Finanzquellen öffnete. Gern oder ungern beschworen im Juli und Augstmonat mehrere Cantone die Constitution. Die Annahme der Constitution

verhinderten in Bünden die Partei Salis, in den Waldstädten die Mönche und Priester. Aus Besorgniß, das ostsüdliche Helvetien mögte sich vielmehr auf österreichische als auf französische Seite hinneigen, schloß am 24sten Augstmonat 1798. Frankreich mit Helvetien ein Schuz- und Truzbündniß; aus Besorgniß, daß bey der französischen Uebermacht den österreichischen Truppen gar aller Eingang in die Lombardei versperrt werden könnte, verbreiteten Oesterreichs geheime Agenten das Feuer der Gegenrevolution. In Schwytz bewaffnete sich das Volk; es verjagte die konstitutionellen Obrigkeiten, und bildete sich nach alter Form in eine Landesgemeine; in Stanz schleppte es auf Antrieb des Capuziners Paul Styger den Statthalter mit dem Strick um den Hals über die Grenze; es bemächtigte sich der Zeughäuser und Staatskassen, und nöthigte die Constitutionsfreunde zur Auswanderung. Nun wird Stanz von allen Seiten mit französischen Truppen umringt. Den 9ten Sept. 1798. erfolgt zwischen Stanz und Kerns ein blutiges Treffen. Kaum sind die Waldstädter besiegt, so behandelt sie die helvetische Regierung nicht als überwundene Feinde, sondern als mitleidenswürdige Brüder. Sogleich aber lehnt sich von neuem gegen sie das fanatisirte Volk auf; den 20sten Sept. nemlich jagt sie es durch den Beschluß in Harnisch, vermög

dessen

dessen den Klöstern die Aufnahme von Novizen untersagt, und Klostergut für Staatsgut erklärt wird; auch die protestantische Geistlichkeit erbittert sie durch den höchst niedrigen Preis, nach welchem sie den Zehnten will loskauffen lassen, um nicht mehr als 2 vom 100. So wie sie sich durch solche Beschlüße die Geistlichkeit abgeneigt macht, so macht sie sich die städtischen Handwerker und Kaufleute, überhaupt alle bisherigen Monopolisten und Besitzer von Vorrechten durch den Beschluß vom 8ten Oktober 1798. abgeneigt, in Kraft dessen jeder Helvezier sich nach Belieben in jeder Gegend niederlassen, und darinn dieselben Rechte mit den alteingesessenen Bürgern genießen kann.

Während der einheimischen Unruhen in Helvezien öffnete der österreichische Kriegsrath in Bünden den 20sten Oktober österreichischen Truppen die Stadtthore von Chur, und den 30sten organisirte er den Landsturm. Wegen dringender Krieges- und anderer Bedürfnisse beschloß den 22sten Oktober die helvetische Nationalversammlung theils schleunige Enthebung verschiedener neuen Auflagen theils militairische Einschreibung aller waffenfähigen Mannschaft. Hin und wieder verursachten die ungewohnten Maaßnahmen Aufwiegelungen und Auswanderungen; sehr schlechten Erfolg hatte die Anwerbung unter die französischen Hilfstruppen; häufig hingegen traten

die jungen Leute in österreichisch-englischen Dienst. Während daß Helvetien von innern und äussern Feinden bedroht war, verloren die Stellvertretter des Volkes die Zeit unter unzeitigen Berathschlagungen, z. B. über neue Eintheilung der Cantone, über Abänderung der Wahlform und selbst der Verfassung.

Am 6ten Merz 1799. verjagte der französische Obergeneral Massena die Oesterreicher aus Bünden, und ernennte im Lande eine provisorische Regierung; im gleichen Monate jagte Ferino die Oesterreicher vom Rheine weg bis über Stockach hinaus. Dringend war jezt in Helvetien die Bewaffnung. Zur Ergänzung der 18000 Mann Hilfstruppen, welche in Kraft des Bundes Frankreich verlangte, sollte jede Gemeine ihr bestimmtes Contingent liefern, und zwar entweder durch freiwillige Anwerbung oder durchs Loos oder durch gütliche Uebereinkunft. Unterm 31sten März 1799. schrieb die helvetische Regierung eine Kriegssteuer aus, und zugleich traf sie Anstalten zur Eintreibung von Militairlieferungen für ausgestellte Empfangscheine. Hin und wieder verstärkte die Ergreiffung solcher Maaßnahmen den Haß nicht nur gegen die Regierung, sondern gegen die Constitution selbst; beinahe alle Cantone durchflog das Lauffeuer der Auflehnung; zu Anfange des Aprills beschloß das Direktorium eine Art Ostrazismus gegen die angesehensten

Männer, die der Constituzion am meisten abgeneigt schienen; es deportirte sie nach Basel und einige weiter nach Frankreich. Hin und wieder erfolgten blutige Fehden. Am Jahrstage der ehemaligen Landesgemeinen formirte sich zu Schwytz ein Auflehnungs-Commité. Unterstützt von bewaffnetem Volk, schrieb es unter andern dem Direktorium folgende Bedingungen vor: 1.) Ausser die Grenzen des Cantons soll kein Mann ziehen. 2.) Inner die Grenzen kein Franzose einziehen. Anstatt mit dem Auflehnungs-Commité in Unterhandlung zu tretten, forderte das Direktorium einerseits die französischen Generale in Bünden und in der Lombardei zur Wachsamkeit auf, anderseits berufte es von der Reuß und vom Zürchersee her nach Luzern helvetisch-französische Truppen. In der Nacht vom 2ten auf den 3ten May ergaben sich in Schwytz die Gegenrevolutionnairs; ein Theil derselben rettete sich zu den Mitverschwornen in Uri, Wallis und Bünden. Nachdem sich die Oesterreicher wieder von Mailand Meister gemacht hatten, unterstützten sie die Gegenrevolutionnairs in dem ostsüdlichen Helvetien; auch in dem ostnördlichen machten sie siegreiche Fortschritte; den 21sten Mai zogen sie in St. Gallen und Frauenfeld ein, und bey Zurzach drangen sie über den Rheinstrom. Da sie sich auch der Stadt Rapperschweil bemächtigten, und sich über die Wald-

städte verbreiteten, verpflanzten nun den 30sten Mai 1799. Helvetiens Gesezgeber und Direktoren ihren Siz von Luzern nach Bern. Nicht nur unklug war diese Verpflanzung sondern auch unnöthig. Um eben diese Zeit nemlich jagte der französische General Lecourbe die Oesterreicher weit über Wasen zurük, und machte sich vom Urserenthale, von Ury und Schwyz wieder Meister. Auf andern Seiten hingegen drangen die Oesterreicher vor; nach einem Verluste von 6000 Mann eroberten sie Zürich. Den 7ten Juni zog Massena aus dieser Stadt hinab an das linke Ufer der Limmat. In Zürich sezten nun der General Hoze und der ausgewanderte Schultheiß Steiger von Bern eine Interimsregierung nieder: zu klug war der österreichische Generalißimus, Erzherzog Carl, um nicht lieber beide Parteien zu schonen, als durch entscheidende Begünstigung der einen die andere zu nur desto heftigerm Widerstande zu reizen. Zum Mittelpunkte der französischen Linien wählte Maßena Lenzburg. Während daß Wochenlang weder die Oesterreicher noch die Franzosen beträchtliche Fortschritte machten, wurden an der Sil und an der Limmat die einen Ufer von jenen aufgezehrt, die andern von diesen. Die helvetischen Truppen waren theils aufgerieben theils aus Mangel an Solde auseinander gegangen. Zur Bestreitung dringender Bedürfnisse schrieben den 8ten Juni die

Gesezgeber ein gezwungenes Anliehen aus, und zwar nur aus dem öffentlichen Gute jeder Gemeine.

Ohngefähr um eben diese Zeit, als in dem französischen Direktorium, den 18ten Juni, eine außerordentliche Veränderung erfolgte, erfolgte eine solche auch in dem helvetischen Es geschah zwar nach gesezlicher Form und auf den bestimmten Termin, daß den 22ten Juni der Direktor Bay durch das Loos die Entlassung erhielt, und an seine Stelle Dr. Savary von Freiburg erwählt wurde: allein ganz unerwartet und insgeheim verreisete den 26ten Juni der Direktor Ochs. Es geschah weniger freiwillig, als aus Furcht vor Verfolgung. An seine Stelle ernennten die Gesetzgeber Sekretan von Lausanne, gewesenen Prinzenhofmeister in Brabant, der sich zur Zeit der brabantischen Revolution als Märtirer der Freiheit berühmt machte.

Gegen der Mitte des Juli machte sich der Erzherzog Carl auch von dem Cantone Schwytz Meister; auch in diesem Cantone, so wie in andern, errichtete er eine Interimsregierung, und zahlreich warb er Freiwillige an. In Helvetien besorgten die einen und andern Mitglieder der Regierung, einst nach gänzlichem Rückzuge der Franzosen das Opfer der Rache zu werden; je mehr sie selbst Schonung bedurften, um so viel mehr Schonung bewiesen auch sie; so z. B. ver-

kündigten sie allgemeine Amnestie zu Gunsten der Ausreisser; so beschlossen sie die Freilassung der weggeführten Geisel u. s. w. Um eben diese Zeit erhoben sich selbst im Schooße der gesetzgebenden Versammlung laute Klagen gegen das Direktorium: man warf ihm theils willkührliche Gewalt, theils Absendung verschleudernder Commissairs, theils nachtheiligen Verkauf von Nationalgütern vor. Ganz neue Richtung gab der öffentlichen Aufmerksamkeit die plözliche Umänderung des Kriegstheaters. Während daß am 14ten Augstmonat 1799 Massena's Truppen durch gezwungenen oder freywilligen Rückzug an der Limmat die Bewegung der Austro-Russen auf diese Seiten hinlenkten, drang desto weniger bemerkt Lecourbe über die Gebirge und Thäler von Schwytz nach Einsiedeln; von hier wendete sich blizschnell Chabran hinab nach dem Zürchersee; genau in demselben Momente verbreitete sich Loison über den Waldstädtersee; gleichsam den Elementen zum Troze drang er mitten durch das Chaos zwischen Gadmen und Meyen zum Gotthard empor; am gleichen Tage wagte sich mit ohngefähr 7000 Mann Güdin über die Alpenstrasse der Grinsel. Auf allen Seiten zu gegenseitiger Unterstützung bereit, dringen nun die Franzosen auf der einen Seite in Bünden, auf der andern Seite hoch über den Simplon. Je mehr auf der Südseite den Austro-Russen der

Weg gesperrt ist, um soviel begieriger suchen sie Durchbruch auf der Nordseite. Um sie bey Zürich irre zu führen, lokte sie am 25sten September Maßena durch falsche Flucht von Zürich nach der Seite des Albis, mittlerweile aber sezte der Hauptkern seiner Armee über die Limmat; nach zweitägigem wuthvollen Gefechte drang er zwar auf der Westseite ohne grosse Schwierigkeit, auf der Nordseite hingegen nur über Leichenhügel und Blutströme siegreich in die Stadt ein; noch inner den Mauren widersezten sich mit blinder Wuth die zerstreuten, hauptlosen Horden der Russen den sieggewohnten französischen Brigaden; endlich flüchteten sich jene unter Zurücklassung vieler tausend Gefangenen und Erschlagenen, unter Zurücklassung aller Magazine und Kriegeskaßen in äußerster Verwirrung weit über die Thur und den Rhein; zu späte eilte ihnen von der Lombardei her Souwarow zu Hilfe, nicht ohne Mühe rettete er selbst sich durch Bünden.

Nach dem austro-russischen Rückzuge erhob sich im Schooße der helvetischen Gesetzgebung heftiger Streit über die Verantwortlichkeit jener helvetischen Interimsregierungen in den bisher von russisch-österreichischen Truppen besezten Cantonen; man beschloß, gegen solche Regierungen im Ganzen soll keine Anklage statt haben, wohl aber gegen einzelne Mitglieder, in wiefern allenfalls gegen die einen oder die andern rechts-

förmige Klage kann vorgebracht werden. Ohngeachtet dieser Beschluß keine Reaktionen erzeugte, trug er darum nicht weniger zur Unterhaltung von gegenseitigem Groll bey.

Um eben diese Zeit gelang in Frankreich Bonaparte's gänzliche Umschaffung der französischen Regierung, (den 18ten Brûmaire oder 7ten Wintermonat.) In Helvetien schmeichelte sich jede Parthei, bei dieser Umänderung gewinne auch sie; unter Bonaparte's Mitwirkung hofte die alt-aristokratische auf Wiederbringung der Dinge; eine andere Partei, welcher einige Mitglieder der helvetischen Regierung und Gesezgebung zugethan waren, hofte auf Gründung auch eines helvetischen Consulats und Erhaltungssenates, wenigstens auf Niederdrückung des reindemokratischen Geistes. Sogleich den 21ten November schickte das Direktorium zur Besorgung der helvetischen Angelegenheiten Herrn Jenner, einen bernerschen Patrizier, als ausserordentlichen Minister nach Frankreich.

Zerschmolzen waren unter den fremden Heeresfluten die letzten Staatskräfte. Den 4ten November 1799. legte Direktor Laharpe seinen Amtsgenossen eine Schrift vor, worinn er unter andern theils über langsame und unrichtige, theils über drückende und ungleiche Steuerenthebungen klagt: Helvetiens Erschöpfung, sagt er in dieser Schrift, scheint gewissen vorgeblichen Staats-

männern willkommen; unsers Elendes bedienen sie sich zur Aufhezung gegen Frankreich und zur Capitulirung mit Oesterreich; sie selbst vermehren die Verwirrung, so z. B. der Finanzminister Finsler, indem sie die wichtigsten Aemter und Canzleien Constitutionsfeinden anvertrauen. Zur Verhütung immer schwererer Bedrückung des Landmanns schlägt Laharpe ein gezwungenes Darleihen von reichern Stadtgemeinen vor, jedoch freilich unter Verpfändung oder Abtrettung von Nationalgütern. Damit begleitet er den Vorschlag zur verfassungsmässigen Vertagung der gesetzgebenden Räthe. Durch den erstern Vorschlag zog er sich bey den aristokratischgesinnten Städten, durch den letztern bey einem grossen Theile der Nationalversammlung bittern Haß zu. Während der allseitigen Spannung sezte die Nationalversammlung, so wie sie bereits schon zur Entwerffung einer neuen Constitution ein Committè niedergesezt hatte, am 28sten Christmonat 1799. auch noch ein Wohlfahrts-Committé nieder, im eigentlichen Grunde zur Ausübung der Vormundschaft über das Direktorium, jedoch unter dem Vorwande zur Erleichterung seiner Geschäfte. Am 7ten Jenner 1800. begann das Wohlfahrts-Committé der Zehnmänner seine Laufbahn damit, daß es vor der Nationalversammlung drei Mitglieder des Direktoriums, Laharpe, Sekretan, Oberlin, des Hochverrathes beschul-

digte. Ohngeachtet sich der ganze Hochverrath auf nichts weiters bezog als auf Maaßnahmen zu gesezlicher Vertagung der Gesetzgeber, und freilich nicht ohne Einverständniß mit Frankreich, so wurden doch mit grosser Mehrheit der Stimmen, die oben erwähnten drei Männer für Hochverräther erklärt. Mit solcher Erklärung kontrastirte das übrige Verfahren der National-versammlung; nicht nur beobachtete sie weder bey der Klage noch beym Spruche keine gesetzlichen Formen, nicht nur nahm sie von den Angeklagten keine Verantwortung an, sondern sie begnügte sich mit der Entsetzung von diesen, und ließ übrigens ihre Person, ihre Freiheit und Ehre ganz ungekränkt. Nunmehr übergab sie die vollziehende Gewalt einem Vollziehungsrathe von VII. Mitgliedern, gröstentheils Anhängern entweder der alten Ordnung der Dinge, oder doch einer sehr beschränkten Stellvertrettung des Volkes. Während daß der gemeine Mann sich beredet, das Hauptverbrechen der gestürzten Direktoren sey die Aufopferung der helvet. Neutralität, während daß der Vollziehungs Rath, nebst dem Committè der Zehnmänner, sich den Anschein geben, als befördern sie theils die Wiederherstellung der Neutralität theils die Gründung einer neuen, weniger kostspieligen Verfassung, bietet in Paris Jenner, der helvetische Minister, dem französischen Minister Talleyrand gegen Frank-

reichs Feinde unbedingte Beihülfe an, und dem Vollz. Rath thut er den Vorschlag zur Verschiebung des Constitutionswerkes bis nach Abschliessung des allgemeinen Friedens. Nichts desto weniger arbeiten an dem Constitutionswerke die Gesetzgeber fort, jedoch freilich mit nicht beßerm Erfolg, als die Bauleute an dem babylonischen Thurmbaue. Ihre Controversen benutzt der Vollz. Rath zu immer größerer Erweiterung seiner Gewalt. Ohngeachtet er die Bekanntmachung der Finanzrechnungen verschiebt, dringt er nichts desto weniger am 19ten März 1800 auf schleunige Enthebuug aller und jeder Auflagen und ihrer Rückstände, und zwar unter bewaffneter Eintreibung. Dieser Vollz. Rath, dessen Mitglieder am 7ten Jenner 1800 Laharpens Anschlag zur Vertagung der gesezgebenden Räthe als Hochverrath erklärt hatten, tritt nun selbst über die Ausführung eines solchen Anschlags mit dem französischen Ministerium in geheime Unterhandlungen. Clavel, ein Sekretair, entdeckt zu Handen der gesezgebenden Versammlung die Correspondenz dem Senator Cart. In der Correspondenz wird ein großer Theil der Gesetzgeber als anarchische Jakobiner verschrieen. Hierüber fordern die Gesetzgeber den Vollz. Rath zur Verantwortung: am 16ten Aprill übersendet dieser jenem eine Rechtfertigung im hohen wegwerfenden Tone. Um soviel eher erlaubt er sich diesen

Ton, je tiefer sich durch innere Entzweiung die Nationalversammlung herabwürdigt. Zu immer größerer Schwächung ihres Ansehns benuzt er auf der einen Seite das Mißvergnügen des Volkes, auf der andern Seite die Hoffnung der Aristokraten zur Wiederbringung der Dinge. Beym neuen Ausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich stellte am 21sten Mai 1800 Reinhard, der französische Minister, einer Deputation vor: Zur Erleichterung der Kriegesunternehmungen sey es unumgänglich nothwendig daß in der Nationalversammlung entweder mehr Eintracht herrsche, oder daß sie sich vertage. Gerade in einem so kritischen Zeitpunkte begehrte und erhielt Glaire auf unbestimmte Zeit Urlaub *) Am 20sten Juni erhielt das so geheißne Wohlfahrts-Committé der Zehnmänner die Abdankung. So hochtönend es sich angekündigt hatte, so unbemerkt lösete es sich auf. Dieses Committé wars, welches am 7ten Jenner ein fatales Beispiel von Hintansetzung gesezlicher Formen, unter Vorspieglung von Sicherheitsmaaßnahmen und von öffentlichem Heile. Am 26sten Juli

*) In jüngern Jahren lebte Glaire in Warschau, als Günstling von dem Könige Stanislaus. Wie es scheint, betrachtete er die helvetische Nationalversammlung als Pendant von einem polnischen Reichstage.

drang im Senate Cart auf Vorlegung der Finanzrechnungen; der Vorlegung der Rechnungen wich der Vollz. Rath durch politischen Theaterstreich aus; eilfertig beschleunigte er die Ausführung des seit einiger Zeit schon ausgebrüteten Anschlags; am 7ten Augstmonat 1800 überraschte er die gesezgebenden Räthe mit der Aufforderung zu ungesäumter Abfassung von folgendem Beschluße: 1.) Von jetzt an sind die gesezgebenden Räthe vertaget. 2.) An ihre Stelle tritt ein Rath von 43 Mitgliedern. 3.) Fünf und dreißig wählt aus dem Schooße der bisherigen Gesezgebung ausschliessend und unbedingt der Vollz. Rath. 4.) Auch die Mitglieder von diesem tretten sämmtlich in den neuen gesezgebenden Rath ein. 5.) Der auf solche Weise konstituirte Rath vermehrt sich noch mit acht Gliedern, die er aus der ganzen Nation wählt. 6.) Aus seinem Mittel erwählt er einen neuen Vollz Rath von sieben Gliedern. 7.) Ungetheilt übt der gesetzgebende Rath alle diejenige Gewalt aus, welche der 5te Artickel der Constitution zwischen die beiden Kammern der Gesezgebung vertheilt hat. 8.) Der Vollz. Rath hat dieselben Rechte und Pflichten welche der 6te Artikel der Constitution dem Vollz. Direktorium vorschreibt. 9.) Der gesetzgebende Rath theilt dem Vollz. Rathe zur Einholung seines Befindens jeden Gesetzesvorschlag mit. Beide Behörden bleiben so lang im Amte, bis eine

neue Landesverfassung entworfen, von der Nation angenommen, und in Ausübung gebracht wird. So wenig Selbstgefühl hat der grosse Rath, daß er durch Stimmenmehrheit sogleich den Beschluß unterschreibt, und ihn zur Bestätigung dem Senate zuschickt. Umsonst erhebt sich dagegen im Senate eine starke Parthey; da der große Rath sich nicht länger versammelt, so geht endlich auch der Senat auseinander, jedoch nicht ohne Protestation von 22 Mitgliedern gegen das unförmliche Verfahren. Schon am 8ten versammelt sich der neue gesetzgebende Rath und erwählt den neuen Vollz. Rath. Von den bisherigen Mitgliedern bestätigt er viere; Dolder, Frisching, Savary, Glaire; zu diesen gesellt er noch Rüttimann, Zimmermann, Schmidt. Diese neue Regierung erkennt Reinhard, der französische Minister an; leidsam und stillschweigend anerkennen sie der eine Theil des Volkes, der andere unter jubelnden Zuschriften. Den 11ten Augstmonat beschließt sie, ihre erste unaufschiebliche Arbeit sey die Entwerfung einer neuen Verfassung; den 12ten beschließt sie, ihre Berathschlagungen sollen nicht öffentlich seyn; den 22. proklamirt sie ein Gesez gegen politische Zusammenkünfte in berathschlagender Form; den 29sten verspricht sie die Einführung einer Verfassung, die theils auf Einheit der Republik, theils auf (wie sie sich ausdrückt) weise Stellvertrettung

des Volkes gegründet seyn soll. Den 24sten September erstattet ihr die Finanzcommission endlich einigen Bericht, jedoch weder vollständig noch klar. Da auch unter dieser Regierung immer so viel Geld in den Schooß der Regierung fließt, und davon so wenig in die Gemeinen, in die Armen- Kirchen- und Schulanstalten zurückfließt, so verliert sie hin und wieder das Zutrauen, hin und wieder verweigert man ihr die Pflichtschuld, und in dem Cantone Basel lehnen sich gegen sie der Bezirk Gelterkinden und einige Gemeinen in dem Bezirke Wallenburg auf. Zur Enthebung der Auflagen bedient sich die Regierung der Waffengewalt. Den 20sten Weinmonat entwirft sie einen Finanzplan für das 3te Jahr der Republick; (vom Juni 1800 bis Juni 1801.) Sie sezt die lauffenden Bedürfnisse auf 7638000 Franken, und die Rückstände auf 1862000. Um sich die französische Regierung günstig zu machen, verpflichtet sie sich gegen französische Bons oder Empfangscheine zur Ernährung von ohngefähr 10000 Mann französischer Truppen. Zu Anfange des Christmonats 1800. drükt sie einen Aufstand im C. Leman nur unter dem Beistande des französischen Generalen Montchoisy mit Gewalt nieder. Am 16ten Christmonat erhielt der Vollz. Rath von dem gesetzgebenden die Vollmacht, nicht nur zur Entsezung von den Mitgliedern der Gerichte und Verwal-

tungskammern, sondern auch zur Ernennung von neuen.

Im Jenner 1801. vollendete eine Commission des gesetzgebenden Rathes den Entwurf einer neuen Verfassung. Um dem Entwurf in Paris Schuz zu verschaffen, unterhielt daselbst der Vollz. Rath, außer dem ordentlichen Minister Stapfer, noch zween außerordentliche Gesandte, Glaire und für einige Zeit Rengger. Den 11ten Februar 1801. machte der französische Minister Reinhard dem gesetzgebenden Rathe Vorwürfe, daß er leidsam zusehe, wie der Vollz. Rath dem französ. Oberconsul einen Constitutionsplan vorlegen lasse, ohne daß er vorher dem gesetzgebenden Rathe war mitgetheilt worden. Ungesäumt ließ hierauf dieser sich den Plan vorlegen, und ohne Berathschlagung bekennte er sich sogleich mit vollem Glauben zu der ihm mitgetheilten Offenbarung. Zur Grundlage der Verfassung machen die Gesezgeber Gleichheit und Untheilbarkeit, zur Sicherung ihres eigenen Ansehns aber beschränken sie die Freiheit des Volkes und sein Wahlrecht durch Uebergewicht der Centralkraft. Den 16ten Februar thut bey ihnen der französische Minister schriftlich die Einfrage: Ob sich mit der politischen Centralkraft nicht ein Gegengewicht von Cantonalkraft vertrage? Den 18ten erklärten sie, daß alle den Cantonen anvertraute Gewalt und von der höchsten Centralgewalt

walt

walt, als von ihrer Quelle, ausgehen, und wieder zu ihr, als in das Herz, zurück fließen soll. Die Erklärung gaben sie (so sehr täuschte jeder den andern) nicht nur einstimmig, sondern unter Jubelgeschrey. An dem Jubel indeß nahm unter dem Volke keine von den entgegengesezten Parteien Antheil. Neuen Muth faßte jede von diesen nach der Abschließung des Lüneviller Friedens vom 9ten Februar 1801. In Kraft des eilften Artikels nemlich garantieren sich Oesterreich und Frankreich gegenseitig Helvetiens Unabhängigkeit, und dem helvetischen Volke selbst überlassen sie die Auswahl einer Verfassung.

Von Wiederanerkennung der helvetischen Unabhängigkeit bis zur Zusammenberuffung der helvetischen Consulta in Paris.

Vom Febr. 1801 bis zum 15. Nov. 1802.

Um sich bey der französischen Regierung in Gunst zu erhalten, unterzog sich die helvetische mancher Aufopferung; zur Bestreitung der Lieferungen an die französischen Truppen bewilligte sie den 5ten März dem Minister des Innern 300,000 Franken, und hernach dem Kriegesminister 500,000. Je weniger sie für die einheimischen Bedürfnisse sorgte, um soviel mehr widersezte man sich hin und wieder der Entrichtung der Auflagen. Den 20sten April erklärte sich in einer Zuschrift an den gesetzgebenden Rath die Gemeinekammer von Schwyz sehr ernsthaft sowohl gegen den Druck der Auflagen als überhaupt gegen die Eigenmacht der Regierung. An der Spitze der Klagenden erhob sich ein Volksmann von beträchtlichem Einfluße zugleich aber von abänderndem Betragen, Aloys Reding. Für einmal zog er sich mit der Gemeinekammer zurük, als diese der Vollz. Rath

für alle Folgen der Zuschrift verantwortlich machte. So wenig der Vollziehungs-Rath den einheimischen Klagen Gehör gab, so folgsam hingegen bewieß er sich gegen den Wink des französischen Ober-Consuls. Ausdrüklich erklärte sich dieser gegen Glaire, den helvetischen Minister: „Als Haupt der französischen Republik, überlasse er's Helvetien, sich selbst und unabhängig eine Verfassung zu geben, als Freund aber gestehe er ein, daß er in dem Constitutionsentwurf der provisorischen Regierung nicht viel anders sehe, als unschickliche Nachahmung der französischen Constitution. Für Helvetien, fügte er bey, schickt sich weder die alte aristokratische Verfaßung, noch eine so konzentrirte Regierung, wie die französische. Am 1ten May 1801. theilte er Glaire einen Entwurf mit, der ihm von anderer Hand war vorgelegt worden: Dieser Entwurf, sprach er, trägt weit mehr ein schweizersches Gepräge; ein solcher oder ihm ähnlicher hat meinen Beyfall. Am 24sten langte Glaire wieder in Bern an, mit dringender Aufforderung von Seiten des Ober-Consuls zu schleuniger Vollendung des Constitutionswerkes *). Gern oder ungern machte am 1ten Juni 1801. die helvetische Regierung den von Bonaparte empfohlenen Plan kund, und zwar unter Beyfügen, daß sie die nähere

*) Er nahm die Entlassung, und begab sich aufs Lande.

Prüffung desselben einer helvetischen Tagsatzung anheim stelle; am 15ten Juny organisirte sie die Wahlordnung zur Ernennung der Mitglieder der Tagsatzung; infolge dieser Wahlordnung versammelte sich den 1sten Augstmonat jede Cantonstagsatzung in dem Hauptorte jedes Cantons; ihr erstes Geschäft war die Erwählung der Abgeordneten für die gemeinhelvetische Tagsatzung, ihr zweytes Geschäft die Entwerfung einer Cantonsverfassung. Am 1sten Augstm. drangen in der Cantonstagsatzung zu Bern acht Mitglieder, nemlich sieben Patrizier der Hauptstadt, und nur ein einziger Landmann auf Nichtbeschwörung des Constitutionseides, auf Unabhängigkeit von einer gemeinhelvetischen Tagsatzung und Centralregierung, auf Anruffung von auswärtigem Rath und Beistande; da sie hierbei beharrten, mußten sie sich bey einer zwoten Sitzung aus der Versammlung entfernen; ohne Erfolg legten sie eine Protestation ein; nicht ohne Erfolg aber verbreiteten sie ihren Geist theils in einigen demokratischen Cantonen theils in ehemaligen aristokratischen Städten Am 7ten Herbstmonat 1801. versammelte sich in Bern die gemeinhelvetische Tagsatzung. Gerade um diese Zeit rufte die französische Regierung Reinhard ab, und an dessen Stelle schickte sie Verninac als Minister nach Bern. Schon in den ersten Sitzungen der Tagsatzung unterbrach die Hauptgeschäfte der Geist der Zwie-

Zwiespalt. Man zankte sich über die Frage: Ob wegen Verweigerung des Constitutionseides Müller von Ury und Reding von Schwyz nicht sollten ausgeschloßen werden; erst am 12ten anerkennte sie die Tagsatzung als Mitglieder; über den Constitutionsplan selbst erhoben sich entgegengesezte Meynungen. Die Einen, gleichsam die Orthodoxen der Constitution, behaupteten gegen die Andern, gleichsam die Freigeister und Schwärmer, durch zuviel und zu große Abänderungen im Plane schwäche die Tagsatzung zugleich mit der Autorität der Constitution ihre eigene; sie gebe unter Controversen das Vaterland von neuem der Willkühr, dem Parthei- und Ränkegeist Preis. Fruchtlos blieben die Warnungen. Den Ton gaben jene Unitarier, welche schon vor dem 7ten Augstmonat 1800. den Anschlag zur Gründung von einem sich selbst ergänzenden Senate und von einer beinahe unbedingten Centralregierung gefaßt hatten. Umsonst stellten die Constitutionsfreunde und nebst ihnen die Föderalisten vor, es bedürfe auch in dem Uhrwerke des Staats Gewicht und Gegengewicht, Anziehungskraft und Flugkraft. Da ohngeachtet ihrer Einwendungen die Einheit der Republik und der Centralgewalt proklamirt wurde, so begaben sich am 8 Okt. die Stellvertretter von Ury, Schwyz und Unterwalden nach Hause, unter Zurüklassung folgender Protestation: „Als Stellvertretter un-

serer Cantone, wollen wir die Freyheiten von diesen feierlich verwahrt haben; wir verlangen, daß man mit Verordnungen und Maaßnahmen jeder Art, die auf unsere Cantone einigen Bezug haben, so lang einhalte, bis unsere Committenten ihre Gesinnungen für die Zukunft eröffnen. Müller. Reding. Vonflüe." Hierüber beschloß am 10ten die Tagsatzung, willkürliche Entfernung von drei Mitgliedern soll nicht Einfluß auf den Gang einer Tagsatzung haben, welche fortdaurend das gesamte helvetische Volk darstellt. So hoch begeistert war die unitarischgesinnte Majorität von der Idee der Einheit und Untheibarkeit, daß sie, wie es scheint, sich beredete, auch ohne Mitwirkung physischer Kräfte die metaphysischen Ideen realisiren zu können. Alle Macht der Tagsatzung beschränkte sich nur auf Reden, nicht in ihrer Hand lagen die Finanzen, die Truppen, die auswärtigen Unterhandlungen, sondern ausschliessend in der Hand des Vollz Raths. Bereits indeß war sie mit ihrer Constitution bis zum XVIIIten Artikel vorgerückt. In Kraft desselben sollten die Zehnten um gemässigten Preis loskäuflich seyn. Heftige Einwendungen fand dieser Artikel. Am 7ten Oktober überreichten zwölf altföderalistische Mitglieder eine Protestation sowohl gegen diesen und andere Artikel als gegen die alles verschlingende Einheiten und Centralgewalt. Nach Entfernung der Dißidenten, er-

klärte sich die Tagsatzung permanent. Am 23sten vollendete sie die Constitution; am 25sten und 26ten ernennte sie infolge der angenommenen Constitution die Mitglieder des helvetischen Senates, grossentheils eifrige Anti-Föderalisten.

Während daß diese Parthey die Zeit unter Wortwechsel verliert, benuzt jeden Augenblik die Gegenparthei zur Untergrabung des Constitutionsbaues. Gegen die Tagsatzung und ihre Constitution verschworen sich mit theils demokratischen theils aristokratischen Föderalisten auch solche Männer, die zwar nicht föderalistisch gesinnt waren, die aber theils ihre eigene Person theils den Constitutionsplan vom 29sten Mai ungern von der Tagsatzung so ganz hintangesezt sahen; an ihre Spitze stellten sich selbst Mitglieder des Vollziehungs-Raths, Dolder und Savary. Savary, ein Client des Bischoffs von Freiburg; Dolder eben der, welcher am 7ten Jenner 1800 zum Sturze des Direktoriums, und am 7ten Augstm. zur Auflösung des gesetzgebenden Rathes das Meiste beitrug; ein Mann von ungemeiner Gewandtheit. In der Jugend hatte er sich dem Fabrikerwerbe gewidmet; da ihm, als einem Zürcherschen Landmanne diese Erwerbsart von der Hauptstadt untersagt wurde, begab er sich nach Loslassung aus der Gefangenschaft in den Aargau; hier gründete er unweit Brugg ein Handelshaus; sowohl Handelsgeschäfte als Geschmack für Kunst und Lebensart führten ihn nach

Paris; auch nach seiner Zurükkunft unterhielt er in Paris wichtigen und vertraulichen Briefwechsel; unter Mitwirkung französischer Behörden nahm er bey jeder Regierungsumänderung in Helvetien thätigen Antheil. Wie fremde kam es nicht einem bisher so geschäftigen Manne vor, daß ihn die Tagsatzung so ganz in Unthätigkeit wollte hinsinken laßen! Unter dem Vorgeben, sie überschreite ihre Vollmachten, arbeitete er unter der Hand an ihrer Auflösung; als Mitglieder der Tagsatzung, schloß er drei seiner Collegen, Schmid, Zimmermann, Usteri von den Sitzungen des Vollz. Raths aus; Rütimann hingegen, weil er kein Mitglied der Tagsatzung war, berufte er nebst Savary zu sich. Anstatt der Einladung zu entsprechen, begiebt sich am 28sten Okt. Morgens um 2 Uhr Rütimann mit Schmid, Zimmermann, Usteri, nebst den beiden Ministern Rengger und Meyer in den gewöhnlichen Ort ihrer Sitzungen. Anstatt Dolders und Savary, die sie herbey ruffen liessen, trat Andermatt herein, und zwar als so eben von dem Präsidenten Dolder neuernennter Oberbefehlshaber der helvetischen Truppen, unter Ueberreichung eines in der gestrigen Nacht abgefaßten Beschlusses, vermög dessen der gesetzgebende Rath die vollziehende Gewalt einstweilen nur denjenigen Vollziehungsräthen anvertraute, die nicht zugleich Mitglieder der Tagsazung waren. Schriftlich übergab Andermatt

Rütimann eine Einladung von Dolder und Savary, die er aber als empörend zurükstieß. Ungehindert gieng jeder nach Hause. Erst bey Hause vernahmen sie den eigentlichen Hergang der Sache: In der gestrigen Nacht hatten sich in einer Privatwohnung insgeheim nur dreizehn Mitglieder der Gesetzgebung versammelt; ohne Vorwissen der andern und ganz unförmlich beschlossen sie die Auflösung theils des Vollz. Rathes theils der Tagsatzung; sie ließen sich von unbekannter Hand (von Doldern im Einverständniße mit französischen Behörden) ein Verzeichniß von Männern vorschlagen, welche nun den helvetischen Senat bilden, und in Zeit von drei Monaten einer neuen Tagsatzung einen neuen Constitutionsplan vorlegen sollten. Der auf solche Weise niedergesezte Senat bestand großentheils aus dissentirenden Mitgliedern der Tagsatzung, aus Mitgliedern der alten abgedankten Regierungen, und aus Clienten von diesen. Mit Unwillen schlugen einige die Ernennung aus; gegen eine so gewaltsame Regierungsänderung protestirten theils die entlassenen Vollziehungsräthe, theils die von der nächtlichen Sitzung ausgeschlossenen gesetzgebenden Räthe, theils 53 Glieder der Tagsatzung, theils mehrere Minister, Statthalter, Beamte, wie auch Debons, der bisherige Oberbefehlshaber der helvetischen Truppen. Umsonst begaben sich zahlreich Mitglieder der Tagsatzung nach dem Orte

ihrer Versammlung, die Wache stieß sie zurück. Hin und wieder ritten im Begleite von starkem Militair der französische General Montchoisy und der helvetische Commandant Andermatt Tags vorher zog die erste Halbbrigade der Hilfstruppen in Bern ein. In genauer Verbindung stand Dolder mit dem französischen Minister Verninac. Schon einige Zeit vor der Regierungsumänderung hatte der Vollz Rath von der französischen Regierung die Bezahlung für beträchtliche Lieferungen verlangt; die Tagsatzung aber hatte (hauptsächlich auf Aloys Redings Antrieb) Helvetiens Integrität während der französischen Unterhandlungen in Betreff einer Militair und Handelsstrasse durch Wallis) etwas voreilig proklamirt. In Hoffnung auf baldige Wiederherstellung des guten Vernehmens mit Frankreich, entließ der neue Senat schon am 3ten Winterm. den gesetzgebenden Rath, und mit Hochgefühl begann er die Laufbahn. In der Proklamation an Helvetiens Bürger heißt es im Namen des Senates: „Seine Schritte werden durch die großmüthige Regierung von Frankreich unterstüzt werden." So verblendet war das Volk, daß es hierinn weder Zweifel sezte, noch sich darüber befremdete, wenn dieselben Männer die Anruffung französischen Beistandes das einemal als unschweizerisch erklärten, und das anderemal mit eben diesem Beistande groß thaten.

Erst am 21sten Nov. 1801. ernennte der Senat zum Oberlandammanne Aloys Reding von Schwytz, mit 15 Stimmen; zum zweiten Landammanne Frisching von Bern, mit 14; zum Minister des Innern Glutz von Solothurn, mit 13; zum Justiz- und Polizeiminister den Altseckelmeister Casp. Hirzel von Zürich, mit 16; zum Finanzminister Doldern, mit 21; zum Kriegesminister Lanthern von Freiburg, mit 23 Stimmen. Die neue Regierung begann damit, daß sie ihren Statthaltern theils die Censur aller Druckschriften, theils militairische Untersuchung verdächtiger Zusammenkünfte auftrug. Umsonst legte sie in ihre Proklamationen eine Mischung von väterlichem und von gebieterischem Tone, die Verlegenheit verbarg sie nicht ganz; stillschweigend zwar aber nicht förmlich war sie im Lande anerkennt, und Frankreich anerkennte sie nicht. Zur Beförderung des guten Einverständnisses mit Frankreich wählte etwas sonderbar der Landammann Reding zum Gesandten nach Paris den eifrigsten Aristokraten unter den Alt-Rathsherrn von Bern, Diesbach von Carouge *). Da er für ihn keine Paßports erhalten konnte, so nahm er ihn wenigstens in sein Gefolge, und begab

*) Kaum war Diesbach in Paris angelangt, so erschien im Journal des Defenseurs von ihm eine höchst nachtheilige Beschreibung.

sich am 29sten Nov. selbst nach Paris. In einem Schreiben, das ihm der Senat nachschickte, bekennte sich dieser zu beinahe unbedingtem Gehorsam und Glauben gegen Bonaparte; solchen abgöttischen Glauben aber verschmäht Bonaparte; er selbst weiset Reding und die Schweizer auf den Glauben der Vorväter, den Glauben an Recht und Wahrheit, an Sitteneinfalt, Eintracht und Treue*). Ohne günstige Nachricht für den aristokratischen Föderalismus kehrt Reding mit Diesbach zurück. Je ungünstiger besonders des Leztern Aufnahme in Paris war, um soviel günstigere Aufnahme erwartete er in Wien, wohin er jezt als Redings Gesandter abreisete.

Inzwischen hatte sich schon vor Redings Reise nach Paris gegen den neuen Senat hin und wieder Mißvergnügen geäußert. So z. B. hatte in dem C. Zürich am 9ten Nov. 1801. Sulzer von Winterthur, ein junger Feuerkopf, beym Freudenschiessen wegen einer Hochzeit mehrere junge Leute gegen die neue Regierung, als eigenmächtig, aufmahnen lassen, sogleich aber vorüber gieng der Geist der Auflehnung, wie der Rausch, der ihn erzeugte. Wenn Sulzers gewaltsamer Ungestüm mit Recht Ahndung ver-

*) S: Thibaudeau Bericht vom 23ten Nov. 1801, wie auch Bonaparte's Abschiedschreiben an Reding vom 6ten Jenner 1802.

diente, so wich doch die Prozedur, welche hiebey theils der Regierungsstatthalter Reinhardt, theils der Polizeiminister Hirzel vorschrieben, von der eingeführten und gesetzlichen zu sehr ab.

Hin und wieder gewann es den Anschein, als erleichtere sich der Senat die Behauptung der Herrschaft unter andern auch durch gegenseitiges Mißverständniß zwischen verschiedenen Bezirken *). Um weniger gebundene Hände zu haben, beschloß er den 31sten Christmonat 1801 die Einstellung aller Bezahlungen aus den Cantons- und Centralkaßen, jedoch freilich unter Ausnahme bestimmter Befehle, die allenfalls der kleine Rath zur Zahlung ertheilen würde. Durch solche Ausnahme aber gewann der kleine Rath zur Erweisung von Gunsten zu viel Spielraum.

Bey der fortdauernden Verwirrung in Helvetien konnte in Bünden das helvetische Steuersystem nicht eingeführt werden; immerfort dachte in Bünden eine starke Parthei auf Losreißung von Helvetien. Inzwischen legte Dolder dem Senate seinen Bericht über den Finanzzustand vor; nach diesem Berichte beläuft sich die Nationalschuld auf sieben Millionen Franken, mitbegriffen darunter ohngefähr zwo Millionen Rück-

*) Belege hiezu sehe man z. B. in der Zürcherschen Freitagszeitung No. 11, 12, 52, und in der allg. Zeitung No. 24, 66, 349.

stand für Religions= und Schullehrer. In Kraft eines Beschlusses vom 26sten Christm 1801. werden diese Lehrer aus den Cantonalgefällen bezahlt, jedoch bis zum Ende des Jahrs 1801. für das höchste Pfarrgehalt nicht mehr als 1600 Franken. Zur Tilgung des Rückstandes der bürgerlichen Beamten verkauft man für 1300,000. Fr. Nationalgüter; ebenfalls aus solchen Gütern soll der Rest der Schuld bezahlt werden Die Besorgung der in auswärtigen Banken niedergelegten Geldern anvertraute die Regierung ausschliessend bernerschen Patriziern, unter andern dem oben erwähnten Dießbach; wohl auch erwartete sie von der Absendung dieser Patrizier nach Wien und London eben so guten Erfolg für politische als für Geldunterhandlungen. Bereits verfloßen war das Jahr 1801, und der dießjährige Zehnten noch nicht entrichtet. Zur Enthebung desselben stimmte der Senat den 20. Jenner 1802, und zwar unter Bedrohung der Widerspenstigen mit militairischer Exekuzion. Schon vor gänzlichem Verfluße des Termins schickte Reinhardt, der Reg. Statthalter von Zürich, in den Bezirk Fehraltorf einige Truppen; seine Voreile entschuldigte er hernach theils durch Verwechslung des 20sten Tages mit dem 20sten nach den Gerichtsvakanzen, theils durch die Aufforderung zur Bestraffung einiger Unfugen, welche bey Errichtung eines Freyheitsbaumes waren

verübt worden; durch die militairische Maaßnahme aber reizte er rund umher das Volk zu stürmischen Bewegungen; mit Karsten und Gabeln drangen die Bauern auf das Corps los, entwaffneten es, und schleppten den Bezirksstatthalter Scheuchzer unter den Freiheitsbaum; nothgezwungen erklärte dieser vor allem Volke den bewaffneten Anmarsch als gesezwidrig; nach Fehraltorf schickte nun Reinhard Verstärkung, er zerstreute die Bauern, und ließ ihre Anführer gefänglich nach Zürich führen; freiwillig entschlossen sich am 3ten Februar 1802. die bisher schwierigen Bezirke zur Entrichtung der Zehnten; zu einer Zeit wo man sie in andern Cantonen weder leistete noch mit Gewalt eintrieb *). Zur Verklagung des Statthalters schickten sie Abgeordnete nach Bern, die aber wenig Gehör fanden.

Am 6ten Februar 1802. nahm gern oder ungern der Senat in seinen Schooß sechs Männer von der entgegengesetzten Parthei auf, Rüttimann, Kuhn, Rengger, Schmid, Esther, Glaire, und, nach der Weigerung von diesem, an seiner statt Füßlin; zu gleicher Zeit gab er dem kleinen Rathe eine ganz neue Gestalt. Mit den eben erwähnten, neuen Mitgliedern untermengt, be-

*) So z. B. forderte sie die Regierung in dem Cantone Aargau erst den 17ten Juni 1802.

gann der kleine Rath damit, daß er theils die Preßfreiheit, theils die konstitutionellen Gerichtsformen wieder herstellte. Inzwischen herrschte in verschiedenen Cantonen Verwirrung; so z. B. verweigerte man in dem Aargaue noch immer die Zehntenentrichtung, in dem Cantone Linth mißhandelte man die Verw. Kammer und den Erziehungsrath; theils wegen seiner Unbehülflichkeit theils wegen willkürlicher Maaßnahmen zog sich von mehreren Seiten der Senat bittere Vorwürfe zu. In Kraft des Gesetzes vom 28. Oktober 1801. sollte dieser eine neue gemeinhelvetische Tagsatzung zusammenberuffen, anstatt einer solchen berufte er nur vereinzelte Cantonstagsatzungen zusammen; anstatt die Mitglieder derselben in den Bezirksversammlungen wählen zu laßen, wählte sie der Senat theils mittelbar theils unmittelbar selbst; um diesem senatorischen Wahl-Corps einigen Anschein von Volkswahlen zu geben, gestattete er den Bezirken die Ernennung von Wählbaren *). Am 27ten Februar 1802. sezte zwar der Senat seinen Constitutionsplan durch, jedoch nur mittelst sehr geringer Mehrheit. In sonderbare Verlegenheit sezten sich durch diesen Plan alle jene Senatoren, welche

*). Man sehe den Constitutionsplan vom 27sten Februar 1802. in der Zürcherzeitung No. 20.

che vor dem 28sten Oktober 1801. ihren Föderalisten zur Wiederherstellung der Dinge Hoffnung gemacht hatten, und nun gleichwohl weder Landesgemeinen einführten noch die Cantone von einer Centralregierung befreiten. Um nicht ganz bey dem demokratischen Volke in den Waldstädten die Gunst zu verlieren, begleitete den 2. März 1802 der Senat seine Constitution mit einem Beschlusse vermög deßen die drey Urkantone Uri, Schwytz, Unterwalden ihre Beiträge für gemeinsame helvetische Staatsbedürfnisse ausschliessend nur zu Bestreitung ihrer besondern Cantonsbedürfnisse sollten anwenden können. So sehr ein solches Vorrecht die politische Gleichheit verletzte, eben so sehr verlezte es die Ehre der andern Cantone, indem es der Senat den Waldstädten einzig (wie er vorgab) wegen ihrer höhern Verdienste um Freiheit und Vaterland zukennte. Laut erklärten sich in wiederholten Zuschriften gegen den Senat und seinen Constitutionsplan mehrere Bezirke. Um die Widerspenstigen geschmeidig zu machen, verbreitete man die Sage, der Constitutionsplan sey zwischen dem französischen Ober-Consul und dem helvetischen Landammanne in allen seinen Theilen entscheidend verabredet worden; öffentlich aber widersprach dieser Sage der französische Minister *). Sonderbar kontrastirte mit dem vor-

*) Zürcher Freitagszeitung No. 15.

geblichen guten Einverständnisse zwischen der helvetischen und der französischen Regierung die willkürliche Gewalt, welche immer noch der französische General Türreau über den Canton Wallis ausübte. Gerade nemlich dadurch, daß ohne geringste Rücksicht auf die Zeichen der Zeit der Senat nicht den kleinsten Theil von Wallis mit Frankreich theilen wollte, stellte er dieses Land immer größern Anfechtungen blos. Umsonst erwartete er von England günstige Vermittlung; zu Ende des Märzmonats 1802 erfolgte der Frieden von Amiens, ohne daß England Helvetiens eingedenk war. Am 4ten April überschickte die französische Regierung der helvetischen jenen Beschluß, in Kraft deßen Wallis als unabhängiger, von Helvetien losgetrennter Staat erklärt wird. So sehr sich der Senat in seiner Rechnung wegen Wallis betrog, eben so sehr betrog er sich wegen des Constitutionsplans. Durch ganz Helvetien war nur ohngefähr ein Zehntheil der Aktivbürger in den Urversammlungen erschienen; von den durch diese Versammlungen ernennten Wahlmännern erklärten mehr als die Hälfte entscheidende Abneigung gegen den Constitutionsplan. Während daß in einem so bedenklichen Zeitpunkte der Senat durch seine Vertagung das Steuerruder dem Sturme preis gab, ergriff es der kleine Rath. Am 17ten Aprill 1802 erklärte dieser: Da die

zur Einführung einer neuen Constitution getroffenen Maaßnahmen der Majorität des Volkes mißfallen, so sind hiemit diese Maaßnahmen eingestellt. Zugleich berufte er, freylich ganz nach eigenem Gutdünken, eine Versammlung von achtbaren (notabeln) Bürgern aus allen Cantonen zusammen; welche sich über den frühern Constitutionsplan vom 29sten Mai 1801 berathen, und darüber dem kleinen Rathe ein Gutachten vorlegen sollten. Am 20sten April kam Reding aus Schwytz zurück; seine Protestation deutete der kleine Rath als Resignazion aus; an Redings Stelle sezte er Rüttimann. Schriftlich schickten mehrere Senatoren ihre Protestation ein, sämtlich ganz ohne Erfolg. Der kleine Rath anvertraute das Commando über die Truppen Andermatt; das Kriegswesen Schmidt; die auswärtigen Geschäfte Müller=Friedberg; er entsetzte die senatorischen Regierungsstatthalter, Reinhard in Zürich, Genhard in Luzern, Hünerwadel in Aargau; unter leichten Bedingungen sezte er Sulzern in Freiheit; Dießbachen berufte er von seiner Gesandschaft in Wien ab. Schmeichelhafte Beglückwünschungen erhielt der kleine Rath von Verninac, dem französischen Minister.

Im Vorbeigehen lassen wir nicht unbemerkt, daß, so wie im Anfange des 16ten Jahrhunderts zur Zeit der Kirchenrevolution, sich nunmehr auch im Anfange des 19ten Jahrhunderts zur

Zeit der Staatsrevolution zwischen die alten Hierarchen und die neuen Protestanten Schwärmer eindrängten; freilich in dem aufgeklärtern Zeitalter nicht mit gleich fürchterlichem Erfolge, wie unter dem Wettkampfe des erst aufdämmernden Lichtes mit der chaotischen Nacht. Im Cantone Appenzell verbreitete ein Priester aus Einsiedeln mystische Grillen; auch in dem protestantischen Theile von Appenzell, in Toggenburg, im östlichen Zürchergebiete spukte der Geist der Wiedertäufer; in Bern lärmten am Charfreitage den 15ten April bethörte Chiliasten, fanatisirt durch das Evangelium völliger Gemeinschaft der Weiber und Güter, himmlischer Freiheit und Gleichheit, süßer Versenkung in den Ozean des göttlichen Wesens; im Grunde gleichwohl die mehrern dieser Schwärmer ehrlich und gutherzig; leicht verführt, aber leicht auch zurückgeführt. Ihr Messias war ein gewisser Anton Unternecrer aus Schüpfheim in dem C Luzern; ein herumschweifender, zu gleicher Zeit geistlicher und leiblicher Marktschreyer; bereits schon seit zwey Jahren hatte er zu Amsoldingen Bezirk Obersäftigen starken Anhang gepflanzt: nun forderte er durch ein Schreiben im Namen des göttlichen Geistes den obersten Gerichtshof auf, daß er sich mit allen Gefangenen und ihren Wächtern auf den Charfreitag Morgen in der Hauptkirche einfinden sollte; Jesus, heißt es im Schreiben,

wird selbst die Kanzel besteigen, und Gericht halten. Groß war aus den Dörfern der Zulauf. Die beiden Hauptaufwiegler schickte der Reg. Statthalter ins Gefängniß, und fünfzehn von ihren Anhängern, als fieberkrank, in den Spitthal; nach Amsoldingen verlegte er ein Detaschement Reuter; zur Kühlung des Abderitenfiebers trugen das meiste theils die Vertagung des Weltgerichtes theils die weise Belehrung und Schonung des Ortpfarrers bey.

Bedenklicher, als die Gerichts- und Himmelfahrt der Amsoldinger, war in dem Cantone Leman die Bewaffnung einiger tausend Landleute, unter Reymonds Anführung. Schon im Jahr 1798. hatte Reymond in einer politischen Zeitschrift, le regenerateur, durch Verbreitung überspannter Begriffe über die Volksfreiheit Gährung verursacht; zu Ende des Jahres 1800 hatte er von neuem den Volksgeist in Flammen gejagt. Nicht ohne Unmuth sahen die Bauern, daß ohngeachtet des seit langem beschlossenen Zehnten-Loskauffes weder die Gesetzgebung vom 7ten Augstm noch der Senat vom 28sten Oktober 1800 zur Bewerkstelligung dieses Loskauffes Maaßnahmen trafen; so ganz verloren sie alle Geduld, daß sie zu Anfange des Maimonats 1802 unter Reymonds und Marcels Anführung jene Archive plünderten, in welchen Lehenbriefe und andere Feudalurkunden verwahrt liegen. Umsonst schikte

den Bauern der Reg. Commissair Kuhn ein franz. Piket entgegen; sie waren nun einmal gerüstet, und am 8ten Mai 1802. zogen sie ohngefähr 2000 Mann stark in regelmäßiger Ordnung mit fliegender Fahne triumphirend in Lausanne ein, erlaubten sich aber nicht die geringsten Ausschweifungen. Nach gütlicher Uebereinkunft theils mit Kuhn theils mit dem französischen Plazcommandanten begaben sie sich nach Montbenon zurük; ihr Bataillon-quarré glich einem Lustlager, von allen Seiten führte man ihnen Vorrath genug zu. Wenn unter den Bauern die Einen nach Hause kehreten, so langten eben so zahlreich an ihrer statt andere an, am 12ten zogen sie in Erwartung einer Generalamnestie ruhig in ihre Hütten zurück; um soviel leichter besänftigten sie sich, da ihre Auflehnung eigentlich nicht die jezige Regierung galt; sondern schon früher gegen die vorhergehende angezeddelt war. Als aber der kleine Rath durch den gewesenen Kriegsminister Lanther von den insurgierten Gemeinen die Bezahlung der Kriegeskosten eintreiben ließ, bewaffneten sich am 12ten Juni die Bauern von neuem, wurden aber von den französischen Truppen auseinander gejagt. Ein außerordentliches Gericht belegte die unruhigen Gemeinen mit einer Steuer von 35976. Franken; die Gefangenen sezte es in Freiheit, nur Reymond und Marcel verurtheilte es in ihrer Abwesenheit zum Tode. Im Augstm.

1802. machte der neue Senat die Amnestie kund; im September erwarb sich im Dienste dieses Senats Reymond, als Militair, einen Namen.

Länger greiffen wir der spätern Geschichte nicht vor; wir kehren zur Consulta (der rathgebenden Versammlung der Notabeln) zurück. Am 25sten hatte sie, und zwar einstimmig, ihren Verfaßungsentwurf zu Stande gebracht. Sogleich gieng sie aus einander. Nicht sie, sondern der kleine Rath ernennte die Mitglieder des neuen Senats. Bey der Kundmachung aber fand auch diese Verfassung ungleiche Aufnahme; man klagte theils über zu große Beschränkung der Volkswahlen theils über so manche Lüke und Unbestimmtheit denen erst künftig ein Gesez abhelfen sollte*). In mehrern Gemeinen, besonders auch theils in den ehmaligen Hauptstädten theils in den demokratischgesinnten Gegenden, unterschrieben mehrere Bürger die Constitution überall nicht, darum aber wurden die Nichtunterschreibenden, dem Geseze zufolge, nichts desto weniger zu den Annehmenden gezählt. Am 3ten Juli 1802. übernahm der neue Senat aus den Händen des provisorischen kleinen Raths die höchste Gewalt; zum Landammann ernennte er für das erste Jahr

*). S. Füßlins Bericht an den kleinen Rath über die Annahme der Verfassung in der allgem. Zeitung No. 222.

Dolderit, zu Landesstatthaltern Füßlin und Rütti-mann; auf den Vorschlag dieses Vollz. Rathes ernennte er Renggern zum Staatssekretair fürs Innere; Kuhn für die Justiz, der aber hernach seine Entlassung nahm; Schmid für das Kriegswesen; Custern von Rheinegg für die Finanzen; Jennern für die auswärtigen Angelegenheiten; Mousson blieb Generalsekretair des Vollz. Rathes. So sicher glaubte sich ihres Daseyns die neue Regierung, daß sie, ohne Anstalten zur Wiedereinrichtung des einheimischen Militairs getroffen zu haben, den Beistand des französischen leicht zu entbehren hofte. Am 18ten Juli überraschte sie Bonaparte durch Abruffung aller und jeder französischen Truppen: „Sie müssen, schrieb Verninac an den Vollz. Rath, die Abruffung der Truppen von Seiten des Oberconsuls als Pfand seines Zutrauens in die Weisheit des helvetischen Volkes und in die Absichten der helvetischen Regierung, so wie als Beweis seiner Abneigung ansehen, sich in die Angelegenheiten andrer Nationen zu mischen.

Während daß der neue Senat von Waffengewalt gänzlich entblößt war, erklärte sich auf Anstiften des gewesenen ersten helvetischen Landammanns, Aloys Reding, zu Anfange des Augstmonat 1802. in einer Landesgemeine der Canton Schwytz zum unabhängigen Staate; dem Beyspiele von Schwytz folgten nach und nach Un-

terwalden, Ury, Glarus, Appenzell; unterhand ermunterten den Geist der Abtrünnigkeit theils alte Föderalisten in Bern, Basel, Zürich, theils geheime Agenten derjenigen Parthei in England, die immerfort auf Erregung neuer Unruhen in Frankreich und in den umliegenden Staaten bedacht ist. Inzwischen ließ die helvetische Regierung unter Anführung eben desselben General Andermatt, der auch während der Regierung des Redingischen Senats das Ober-Commando geführt hatte, nach den Waldstädten helvetische Truppen vorrücken; eilig beschloß sie die Wiederherstellung des Eliten-Dienstes, nemlich durch ganz Helvetien die Bewaffnung eines Mannes auf jedes Hundert Aktivbürger. Schlechten Erfolg hatten alle ihre Maaßnahmen. Bey gänzlicher Unbehilflichkeit, wendete sie sich am 2ten Sept. 1802. an Frankreich um gütige Vermittlung; den General Andermatt aber beschränkte sie für einmal blos auf Vertheidigungs-Maaßnahmen.

Nach Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge in den demokratischen Cantonen, schmeichelten sich mit Wiederherstellung wenigstens einiger Elemente der alten Ordnung, besonders aber mit gänzlicher Losreißung der helvetischen Centralregierung, auch ehmalige aristokratische Hauptstädte. Theils zur Niederdrückung des altföderalistischen Geistes in Zürich theils zur Ab-

schneidung der Gemeinschaft zwischen den Waldstädten und den Zürchern, schickte von Zug aus Geueral Andermatt sechs Compagnieen nach Zürich; nach einigem Wortwechsel aber kehrten diese Compagnien wieder zurück; nach Abschliessung eines Waffenstillstandes mit den Waldstädten, schlug am 8ten und 9ten September Andermatt sein Lager vor Zürichs Stadtthoren auf; am 10ten Morgens begannen zwischen ihm und der Stadt, die sich durch eine Besatzung von bewaffneten Landleute verstärkte, die Feindseligkeiten. Auf Begehren der Stadt willigte Andermatt bis Abends um 6 Uhr in einen Waffenstillstand; während desselben sezte er mit allen seinen Truppen über den See. So wie er aus Mangel an Mannschaft den Zürchern die Westseite frei ließ, so ließ ihm hingegen, wie es scheint aus Unbedachtsamkeit, oder wohl auch (wie es Offiziere erklären) zur Schonung seiner Leute, oder aus Mangel an Leuten der Zürchersche Plaz-Commandant Meier den Weg nach der Anhöhe des Zürcherbergs offen.*) Um einerseits auch die Westseite der Stadt zu beunruhigen, und anderseits um sich auf der Ostseite nicht zwischen der Stadt und ihren ergebenen Gemeinen einschliessen

*). S. Abriß der denkwürdigsten politischen Ereigniße im Canton Zürich; seit der Staatsveränderung vom Aprill 1801. 1s Heft. S. 60-62.

zu laßen, bot unter Mitwirkung Wuhrmanns, Pfenningers und anderer der Centralregierung ergebenen Männer Andermatt durch den ganzen Canton eilfertig Volk auf. Mit Erfolg betrieb man in den einen Bezirken, z. B. Horgen, Fehraltorf, Wald, Mettmenstetten die Aufmahnung; verschiedene Gemeinen aber besorgten entweder den Verlust des Broderwerbs in der Stadt, oder sie betrachteten den Krieg als persönliche Fehde, und wollten neutral bleiben. In der Nacht vom 12ten begann von neuem die Bombardierung der Stadt; beinahe den ganzen folgenden Tag dauerte sie fort. Wegen der sehr guten Löschanstalten verursachte sie sehr wenig Beschädigung. Mittlerweile durchstreiften beinahe die ganze Landschaft zwischen der Töß und der Limmat die Flammen des Bürgerkrieges. Zur Rettung der Zürcher erfolgte eine Diversion; in den benachbarten Cantonen Baden und Aargau trat ebenfalls gegen die Centralregierung in Bern das Landvolk unter die Waffen. Unter solchen Umständen bewilligte am 15ten der helvetische Reg. Commissair May der Stadt Zürich die günstigste Capitulation; am 16ten zog sich Andermatt mit den helvetischen Truppen zurück, und schlug weder angefochten noch anfechtend den Weg nach Bern ein. Ohngeachtet seines Rückzugs und ohngeachtet der Anwesenheit des helvetischen Reg. Commißairs, blieben in Zürich nicht nur die

Stadtbürger unter den Waffen, sondern nebst ihnen eine Menge der ihnen ergebenen Landleute; auch unterhielten sie Stunden weit starke Patrouillen. *)

Am 17ten September langte in Bern ein Eilbote des Ministers Stapfers aus Paris an,

*) Ueber die Art und Weise, wie in der Stadt die bewaffnete Mannschaft war unterhalten worden, liefert der Abriß der denkwürdigsten politischen Ereigniße im Canton Zürich, seit der Staatsveränderung vom 17ten April im 1. Hefte folgende Angaben: S. 57. Man traf die Veranstaltung, daß die Zuzüger ab der Landschaft von den Bürgern an ihren Tisch gezogen wurden, wozu die Bürgerschaft, beinahe ohne alle Ausnahme, mit dem größten Vergnügen Hand bot. Auch wurde auf eine angemessene Besoldung der Hilfsmannschaft der Bedacht gerichtet, und zu diesem Ende hin die erforderliche Baarschaft auf die bereitwilligste Weise durch Privathand geliefert. S. 59. Auch erzeigte sich die Verwaltungskammer durch beträchtliche Ablieferungen von Wein an die während dem Bombardement im Dienste gestandenen Bürger und an den einlangenden Succurs ab der Landschaft der Stadtgemeine gefällig. — S. 75. Bey allem dem (wie der Verfaßer aus offizieller Relation versichert) war die Verw. Kammer, als solche, von der Munizipalität vollkommen respektirt worden, und sie hatte alles ihrer Verwahrung anvertraute Staatsvermögen in ihrer Gewalt behalten.

mit der Zusicherung des Gebrauches der helvetischen Hilfstruppen, ohne nähere Rücksicht auf jenes Schuz- und Truzbündniß vom Jahr 1798. Da aber die Hilfstruppen theils weit entlegen und zerstreut theils unvollständig und unzuverläßig waren, so schrekte ihre Ankündigung nicht nur die Insurgenten nicht ab, sondern befeurte sie vielmehr mit Muthe zur Ausführung des schon seit langem her verabredeten Hauptstreiches; seit langem nämlich hatten in mehrern Cantonen die Föderalisten unter der Hand hin und wieder gegenrevoluzionaire Committe's formirt; diese Committe's unterhielten mittelst ein paar Centralcommitte's genaue Verbindung; sie paßten auf den schiklichen Moment zur Erregung eines allgemeinen Landsturmes gegen die Centralregierung. Ein solches Committé befand sich in den Bädern zu Schinznach im Aargaue, unter Leitung des gewesenen Schultheißen von Burgdorf, Rudolf von Erlach, des Verfaßers vom Code du bonheur und précis des desvoirs du souverain. Für den Geist der Gegenrevoluzion sammelten seine Unteragenten allen nur möglichen, selbst entgegengesezten Nahrungsstoff; je nach der verschiedenen Denk- und Sinnesart des gemeinen Mannes befeurten sie den einen durch Hoffnung zu Steuerbefreiung, den andern durch Vorspieglung von Beute, den dritten durch Versprechung von Belohnungen und Beförderungen,

den vierten durch Stärkung des Glaubens an die alten Haus- und Schuzgötter, die Schultheissen und Räthe. Um so viel rascher trat das Volk unter die Waffen, jemehr man es hoch und theuer versicherte, daß auf der einen Seite sich Frankreich weder einmischen wolle noch könne, und daß auf der andern Seite hingegen die Kaiser von Deutschland und Rußland, die Könige von England und Preußen nichts angelegeners zu thun haben, als die Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge in den Schweizer-Cantonen. So wie bereits im C. Baden die Bauern sich von der Stadt Baden Meister gemacht hatten, so bemächtigten sich nun die Aargauer Bauern der Munizipalstädte, und entwaffneten sie. So wie bisher der Pfarrer Pfleger in Aarau von öffentlicher Canzel das fromme Landvolk gegen das aargauische Sodom und Gomorrah in Harnisch gejagt hatte*), so war es nun eben dieser Mann Gottes, der an der Spitze der Stadtdeputation den bewaffneten Volkshaufen zu gelinderer Capitulation und zu regelmäßigem Einzug bewog. Hiebei aber verdient freilich das ehrenvollste Zeugniß May von Schöftland, der als General der Bauern zur Schonung der Stadt alles nur mögliche beitrug. Am 15ten September hatte als Obergeneral Rudolf von Erlach im Drucke ein Manifest kund gemacht, in dem er zur Wieder-

*) S. den deutschen Merkur vom J. 1803. St. 3.

herstellung der alten schweizerschen Eidgenossenschaft alle Bewohner des Landes unter seine Fahne beruft. Für einmal indeß bestanden seine Truppen aus nicht mehr, als ohngefähr 12000 Mann; er konnte nicht hindern, daß sie nicht hin und wieder Ausschweifungen begiengen. Auf die Nachricht von dem Aufstande im Aargaue hatte nicht nur Andermatt die Belagerung von Zürich aufgeben müßen, sondern in Bern glaubte sich auch die Centralregierung nicht länger sicher. Unter den Augen seiner Leibwache war am 14ten Sept. der Landammann Dolder einige Stunden weit von Bern nach Jägersdorf entführt worden; bereits hatte der Senat an seine Stelle zum neuen Landammann einen Berner ernennt, Emanuel von Wattenwyl: auf den Wink des französischen Ministers aber wurde sogleich am 16ten Dolder wieder als Haupt des Vollz. Rathes in Bern eingeholt; ungesäumt nahm und erhielt Tribolet, der Polizeiminister, der den Befehl zu Dolders Entführung ertheilt hatte, seine Entlaßung.

Während daß sich mehrere Cantone von der Centralregierung losrißen, forderte am 18ten September General von Erlach Bern, den Sitz der Regierung, zur Uebergabe auf. In der Stadt war unter der Menge von übelgesinnten Stadtbürgern die Centralregierung nicht sicher; unter sich selbst war sie uneinig. Troz aller Gegenvorstellungen des Kriegministers Schmid, nahm sie

noch in der Nacht die Capitulation an. Erlach gestattete ihr freien Abzug mit zwanzig Canonen, mit allen Archiven und Haabseligkeiten, wie auch mit dem helvetischen Militair. Andermatt, der General dieses Militairs, war mit seinen Truppen von Zürich nach Kirchberg an der Emma, und von da über Arberg und Buchsee nach Murten gezogen. In der Capitulation hatte Erlach versprochen, die Grenzen vom Canton Leman unangefochten zu laßen; die Centralregierung begab sich also nach Lausanne, und zwar im Begleite des französischen Ministers. Vollständig war in Lausanne der Vollz. Rath, so wie auch die Anzahl der Staatssekretaire, jedoch mit Ausnahme des Finanzministers Custer. Der Senat aber war nur etwan 20 Mann stark, und der obere Gerichtshof nur 4 Mann. Am 24sten begann die neue Regierung ihre Sitzungen in Lausanne damit, daß sie zu Gunsten des Cantons Leman die Zehnten ohne Loskauf aufhob. An Tribolets Stelle ernennte der Vollz. Rath zum Polizeiminister den Reg. Statthalter Monnod; nach Peterlingen schickte er im Begleite des Kriegsministers einen Kriegsrath, um von dorther das Armee-Corps zu leiten.

Gleicher Weise suchten auch die Häupter der losgerissenen Cantone, so wie die helvetische Centralregierung französischen Rath und Beistand. Schon am 23sten kamen als Abgeordnete einer

neuen

neuen Interimsregierung von Bern Freudenreich und Thormann nach Lausanne, allein der französische Minister entließ sie mit der Erklärung, daß Frankreich noch keine neue Regierung anerkenne.

Unterm 18. Sept. verbreitete von Schwytz aus Aloys Reding über alle Cantone ein Druckblatt, nicht ohne heftige Invektiven gegen die Centralregierung, und unter dringender Einladung, daß zu gänzlicher Auflösung derselben jeder Canton theils Abgesandte auf eine Tagsatzung nach Schwytz schicke, theils zum Dienste dieser Tagsatznng Truppen bewaffne. So genau war alles vorbereitet, daß in mehrern Cantonen die hierzu bestimmten, alteidgenössischen (föderalistischen) Truppen sogleich mobil gemacht wurden. Am 20sten Sept. trat auch in Zürich ein gegenrevolutionaires Committé auf, in Gemeinschaft mit der Stadtmunizipalität proklamirte die immer noch zum Dienste der Stadt bewaffneten Bauern gänzliche Abschwörung der Centralregierung. Ohngeachtet der am 5ten Hornung 1798. feierlich anerkennten, und erst noch am 10ten Herbstmonat 1802. bestätigten durchgängigen Freiheit und Gleichheit, sezte nun ausschliessend die Stadtmunizipalität ein Committé von sechs Stadtbürgern nieder, welches ebenfalls ausschliessend noch sechs ihm ergebene Mitglieder von der Landschaft zu sich zog, und (ohne einige Vollmacht von den Gemeinen und Bezirken) für

den ganzen Canton eine neue Constitution ausarbeiten wollte; am 13sten konstituirte sich mit Zuzuge von der Majorität der Verw. Kammer dieses Committe unter der Leitung von Reinhard, Hirzel, Finsler u. s. w. als Interimsregierung; nach Schwytz schickten sie in den Chor der alteidgenößischen Amphyktionen den Seckelmeister Hirzel und Untervogt Walder; und in den eidgenößischen Kriegsrath daselbst Ott.

Ohngeachtet jener am 6ten Augstm. von den Waldstädten so feierlich kund gemachten Erklärung, daß sie sich in das Innere der andern Cantone nie einmischen wollen, hatte nichts desto weniger am 21sten Herbstm. der Landrath von Uri die Thalleute von Ursern unter Androhung von gewaltsamen Ueberfalle zur Abschwörung der Centralregierung, und am 23sten der Kriegsrath in Schwytz die Stadt Luzern zur Aufnahme einer Besatzung von Waldstädten, Glarnern und Appenzellern genöthigt. Auch in Luzern, wie in Zürich, stand die Kundmachung durchgängiger Freiheit und Gleichheit in auffallendem Widerspruche mit der Eigenmacht der Interimsregierung. In Bern versammelten sich am 21sten unter dem Vorsize des gewesenen Amtsschultheissen von Müllenen die alten Räthe von Bern, jedoch sogleich nach Ernennung einer Interimsregierung traten sie wieder hinter den Fürhang. Zum Obergeneralen sowohl über die ganze bernersche Ar=

mee als über die zahlreichen Hilfstruppen aus allen Cantonen wurde im Namen von Schultheiß, Räthen und Bürgern, als der alten Obrigkeit, Emanuel von Wattenwyl ernennt. Am 25sten schloß die Interimsregierung in Bern mit der Tagsatzung in Schwytz zur Auflösung der Centralregierung einen bewaffneten Bund. Den Oberbefehl über alle eidgenößischen Truppen anvertraute die Tagsatzung Sr Excellenz den Baron von Bachmann. Ueberhaupt waren bey den Truppen mehrere Ausgewanderte, ehemalige Söldlinge von England angestellt. Am 27sten Sept. eröffnete in Schwytz mitten unter einem Bataillon-quarré Aloys Reding die Tagsatzung mit einer feierlichen Rede.

Von der Centralregierung waren bereits alle Cantone losgerissen, nur mit Ausnahme von Teßin, von Leman und Freiburg. Mit Schwärmerwuth setzte man von beiden Seiten den Bürgerkrieg fort. Bey Burgdorf hatte am 23sten Sept. der eidgenößische General Auf-der-Mauer durch List 800 Helvetier gefangen genommen; bey Murten hatten am 28sten die helvetischen Truppen schwere Brandschatzungen erpreßt, aber eben darum das Volk noch vollends von der Centralregierung abwendig gemacht; am 5 Okt. machte sich Auf-der-Mauer, und zwar ebenfalls durch List, Meister von Freiburg.

Inzwischen lassen die Häupter des Aufstandes, theils in Ermanglung vorläufiger Ausarbeitung von Constitutionsplänen, theils in der Verlegenheit, wie sie solche Pläne vorlegen sollen, das Volk über sein künftiges Schicksal allzu lang in Ungewißheit; hin und wieder erregen sie Verdacht, daß es ihnen mehr um Festgründung der Eigenmacht als um Beruhigung friedliebender Bürger zu thun sey. Ohngeachtet sie sich theils von ihrer eignen innern Kraft, theils von der Theilnahme englischer geheimen Agenten sehr hohen Begriff machten, liessen sie gleichwohl kein Mittel unversucht, in ihr Interesse auch Frankreich zu ziehen. Nach Paris schickte die Interimsregierung von Bern den Sohn des Schultheißen von Müllenen, und zwar im Begleite des Legazionssekretairs Stettler, der erst noch vor wenigen Tagen Chef im Büreau der auswärtigen Geschäfte unter der helvetischen Centralregierung gewesen. *) In Paris säumte sich diese Gesandtschaft nicht lange. Am 6ten Oktober 1802. erschien in Bern der französische General Rapp

*) Mit welcher Klugheit oder in welchem Geiste unter der Centralregierung die ministeriellen Canzleien besetzt gewesen, erhellt unter anderm auch daraus, daß mehrere Sekretairs mit den Insurgenten die Waffen ergriffen. Eben so gab es Verw. Kammern, welche den Interimsregierungen kräftig Hand boten.

mit einer Zuschrift von Bonaparte an die XVIII Cantone der helvetischen Republik vom 8ten Vendemiaire J. XI. In dieser Zuschrift wendet sich der OberConsul unmittelbar an die Bewohner Helvetiens: „Wenn man Euch, sagt er, länger Euch selbst überläßt, so werdet Ihr Euch noch Jahre lang morden, und Euch eben so wenig als bisher verstehen. Auch beweißt eure Geschichte, daß eure innern Kriege nie anders als durch wirksame Dazwischenkunft von Frankreich sich endigen konnten. Immer sah ich eure Regierungen mich um Rath fragen, und ihn nicht befolgen, und einigemal meinen Namen nach ihren Interessen und Leidenschaften mißbrauchen. Ich will der Vermittler euers Streites, und meine Vermittlung wird wirksam seyn. Fünf Tage nach Eröffnung dieser Proklamation wird der helvetische Senat sich wieder in Bern vereinigen; jede Magistratur, die sich in Bern seit der Capitulation bildete, wird aufgelöst seyn; die Statthalter werden sich wieder auf ihre Stellen begeben; alle Autoritäten, welche neuerlich gebildet worden, werden auseinander gehen; die bewaffneten Truppen werden sich zerstreuen; die erste und zwote helvetische Halbbrigade werden in Bern die Garnison ausmachen; nur diejenigen Truppen, welche seit mehr als sechs Monaten aufgestellt waren, können in Corps vereinigt bleiben; endlich werden alle entlassenen Personen

der kriegführenden Armeen, die jetzt bewaffnet sind, ihr Gewehr bey der Munizipalität des Ortes niederlegen. Der Senat wird drei Abgeordnete nach Paris schicken; Abgeordnete mag auch jeder Canton schicken, um die Mittel zur Wiederherstellung der Einigkeit und Ruhe und zur Vereinigung aller Partheien vorzuschlagen." Diese Proklamation durchkreuzte ein Schreiben, welches den 30 Sept. die eidgenössische Tagsatzung aus Schwytz hatte nach Paris abgehen lassen. In diesem Schreiben versichert sie den OberConsul theils der Anhänglichkeit an Frankreich, theils der beinahe einstimmigen Zufriedenheit des Volkes mit ihren Verfügungen. In Erwartung der Antwort auf dieses Schreiben, beschränkte sich für einmal die Interimsregierung in Bern auf Beobachtung des Waffenstillstandes mit der Centralregierung. Den 5ten Oktober machte sie dem Volke die französische Vermittlung kund, und versprach sich von dieser Vermittlung den heilsamsten Erfolg. Einen ähnlichen Bericht machte auch die Interimsregierung von Zürich bekannt. Inzwischen beschwerten sich in verschiedenen Bezirken mehrere angesehene Männer, daß sich die Interimsregierungen auf ungezwungenen und beinahe einstimmigen Wunsch des Schweizervolkes beruffen, während daß sie zur Erforschung von dem eigentlichen Wunsche des Volkes immer noch keine regelmäßigen An-

stalten treffen; sie glaubten sich nicht verpflichtet, unbedingt solche Regenten anerkennen zu müssen, die nur durch zusammengerafte Waffenknechte waren auf den Thron gesetzt worden; durch solche, unter denen Mancher nur theils durch Zwang, theils durch Geschenke, theils in Hoffnung von Beute sich hatte anwerben lassen. Ein solcher zusammengelauffener Hauffen, schrieen die Patrioten, hat keinen Anspruch weder auf Berathschlagungs- und Entscheidungsrecht noch viel weniger auf die Stellvertrettung des gesammten Volkes; schriftlich wollte die volkreiche Gemeine Horgen am Zürchersee auch an andere Gemeinen die Anfrage ergehen lassen, ob man nicht im gemeinschaftlichen Namen bey der Tagsatzung in Schwytz über die angebotene Verbrüderung bestimmtere Aufklärung einholen sollte. Sogleich nach Entdeckung dieses Vorhabens schickte am 9ten Okt. noch vor Tage die Interimsregierung in Zürich nach Horgen ein Corps von ohngefähr 600 Mann mit grobem Geschütze; sie ließ durch den Commandant Meier die Gemeine entwaffnen, und mehrere der angesehensten Männer von Horgen und Weddenschwyl gefänglich nach der Stadt führen. Gefänglich führte man nach der Stadt mehrere angesehene Männer auch aus andern Bezirken, aus Mettmenstetten, Meila, Fehraltorf.*)

*) Erst bey Anrückung der franz. Truppen erhielten sie wieder die Freiheit.

Da sich nicht nur der Soldate, sondern wohl auch der eine und andere Befehlshaber jeden Unfug erlaubte, so äusserten nun hin und wieder selbst solche Leute, die sich erst noch von der Wiedererhöhung der alten Räthe und Burger goldene Aussichten versprachen, bald leise bald laut die Besorgniß, diese auferstandenen Herren mögten wohl auch selbst von jenem Terrorismus und Sanskülotismus angesteckt seyn, den sie so gerne den bäurischen Solonen und Lykurgen zur Last legen. Inzwischen vermehrte sich von allen Seiten der französische Truppenmarsch nach der helvetischen Grenze, und bereits war im C. Leman die erste helvetische Halbbrigade angelangt; die zwote war unterwegs aus dem Wallis: Nichts desto weniger schrieb noch am 8ten Oktober die Tagsatzung aus Schwytz an den Ober-Consul in ganz zuversichtlichem Tone: „Die Schweizer-Nation reklamirt das Recht, sich im Allgemeinen und im Besondern selbst zu konstituiren. Dies ist also, B. erster Consul, keine Partheisache; es ist die Sache der Menschheit; der gerechte Wunsch einer Nation, welche uns, ihre Deputirten, hierzu instruirt und bevollmächtigt hat." Ohngeachtet dieses zuversichtlichen Tones, wagte es gleichwohl die Tagsatzung nicht, unter dem entzweiten, unwilligen Volke die hin und wieder angekündigte Levée en masse auszuschreiben; am 12ten Okt. gab sie allen Interimsbehörden,

jedoch vorerst nur in den Grenzkantonen, den Auftrag zu friedlicher Aufnahme der anrückenden französischen Truppen. Immerfort aber suchten ihre Anhänger beym Volke den Eindruck zu schwächen, den Bonaparte's Proklamation verursachte. Endlich nahm am 15ten die Interimsregierung in Bern den Abschied, und ertheilte ihn auch ihren bewaffneten Corps: „durch eine grosse Macht, mit der wir weder kriegen wollen noch können, heißt es in ihrem Bericht an das Volk;" werden wir, so wie Ihr, in Unthätigkeit gesetzt; in einen Stand der Unthätigkeit, der, wir sollen es hoffen, früh oder späte unser Glück nicht ausschliessen wird. „Nicht ohne Gefahr für häusliche und öffentliche Sicherheit zerstreuten sich die bewaffneten Bauern; zur Verhütung noch grösserer Verwirrung rückte sogleich die erste helvetische Halbbrigade in Bern ein; am 19ten Okt. hielt der helvetische Vollz. Rath wieder in Bern die erste Sitzung; am 24sten langte daselbst der französische Obergeneral Ney an; auch in Lauis, Solothurn, Basel und in andern Pläzen hielten helvetisch-französische Kriegesvölker den Einzug. Nichts desto weniger wurden von der Tagsatzung in Schwytz auch jetzt noch einige Cantone zur Fortsetzung der Bewaffnung aufgefordert; standhaft verweigerte man sie in einigen Bezirken von Zürich und Luzern. Ohngeachtet die Grenzkantone bereits von Franzosen

besetzt waren, gab darum die Interimsregierung in Zürich ihr gegenrevolutionaires Werk nicht auf; noch am 23sten entsetzte sie durch den ganzen Canton alle Bezirksrichter, und setzte in jedem Bezirk ein neues Amtsgericht nieder; Tages darauf schickte sie ein zahlreiches Corps in die Gegend von Wald zur Entwaffnung der Einwohner. Indem die Tagsatzung in Schwytz, so wie beym Ausbrauche der Revolution im J. 1798 die Tagsatzung in Aarau, wechselweise der französischen Aufforderung nachgab und Troz bot, so verursachte sie auch jetzt immer grössern und tiefern Einmarsch der französischen Truppen; auf jeden Fall aber hatte sie schon am 15. Okt. durch den Druck einen Abscheid vorbereitet, worinn sie sich folgender maaßen erklärt: „Die Deputirten der vereinigten Cantone werden ihre Vollmacht wieder in die Hände ihrer Committenten zurücklegen, in wiefern sie fremder Waffengewalt in ihren Verrichtungen hemmt; auf diesen Fall ersuchen sie ihre Committenten, daß sie dem Rechte, uns selbst zu konstituiren, nie entsagen, und daß sie zu dem Ende hin sich zwar der Gewalt fügen, jedoch auf keine Weise jenem heiligen Erbe künftiger Geschlechter Abbruch thun, oder je dasjenige genehm halten, was andere Einwohner der Schweiz, die eigenmächtig eine solche Veräusserung sich anmaaßen, in diesem Sinne unternehmen würden." Auf Ein-

ladung des französischen Generalen Rapp lösete kurze Zeit hernach die Tagsatzung sich auf. Troz Bonaparte's Proklamation entließ die Interimsregierung in Zürich die neuen, von ihr eingesezten Beamten immer noch nicht; selbst noch in ihrem Abscheide vom 27sten Oktober erklärte sie sich: „Die von uns gewählten Beamten und Gerichte verdienen, liebe Mitbürger, euer ganzes Zutrauen, und ihre künftigen Amtsverrichtnngen werden hoffentlich nicht ohne Segen seyn." Eben so entließ sie auch jezt noch die bewaffneten Bauern nicht alle; noch war sie versammelt, als am 29sten die Franzosen in die Stadt einzogen; ein französischer Adjutant löste sie auf. Ueber Kopf und Hals zerstreuten sich nun aller Orten, unter Wegwerffung des Gewehrs, die bewaffneten Bauern. Auch im Canton Zürich traten die verfaßungsmäßigen Behörden wieder in Thätigkeit. Ohne Widerstand verbreiteten sich von Zürich aus mehrere 1000 Franzosen über die andern Cantone. Wegen ihres Einmarsches in Helvetien gab den benachbarten Mächten Frankreich beruhigende Aufklärung. In einem Schreiben an den baierschen Minister drükt sich hierüber der französische folgender Gestalt aus: „Eben darum weil Helvetien das Recht sich selbst zu konstituiren durch die Siege und durch die wohlwollende Politik Frankreichs erhalten hat, will auch der erste Consul jezt die freie Ausübung desselben schüzen; zugleich will er sich sicher stellen, daß es einer

Handvoll unruhiger Ausgewanderten, Ausreißer fremder Heere, welche Feuer und Schwerdt in ihr Vaterland bringen, nicht gelinge, beinahe die Vollzahl ihrer Mitbürger in ihren Rechten zu kränken. Die Meinung des Ober-Consuls geht ausdrüklich dahin, bey der Einrichtung der Schweiz nur so weit mitzuwirken, als es zur Sicherstellung vollkommener Unabhängigkeit nothwendig ist u. s. w. Die Gegenrevolutionnairs, welche in diesem Schreiben theils als Oligarchen theils als Demagogen dargestellt werden, sahen sich nun in den eignen Schlingen gefangen. Um das Volk zu blenden, hatten sie mit österreichischem und englichem Beistande gepralt, durch solche Pralerei aber sich bey der französischen Regierung verdächtig gemacht. *) Wirklich hatte man in dem Morning Chronicle für so geheißene altgesinnte Schweizer eine Subscription eröffnet; auch unterhielt von Constanz aus Moore, ein englischer Agent, mit den schweizerschen Gegenrevolutionnairs geheime Correspondenz; öffentlich tadelte in der Sitzung des brittischen Oberhauses vom 23 Winterm. Lord Grenville Englands unkluge Einmischung in die schweizerschen Angelegenheiten. **)

*) S. Zürcherzeitung No. 84. 89. Allgem. Zeit. No. 307. 342. 343. 357.

**) Ueber Englands geheime Einwirkung auf auswärtige Revolutionen sehe man z. B. Friedrichs Großen hinterlassene Werke B. V. und Soulavie Memoire sur le regne de Louis XVI.

Obgleich die Gegenrevolutionairs einerseits von keiner auswärtigen Macht mit genugsamem Nachdruke unterstüzt, und anderseits im Lande selbst wegen Nichterfüllung ihrer Versprechungen hin und wieder verhaßt waren, so gaben sie darum noch nicht Alle das Spiel auf.*) Am 31sten Oktober veranstaltete der französische Obergeneral Ney allgemeine Entwaffnung, und zu Anfange des Wintermonats ließ er Hirzel, Reding, Aufder Mauer, Zellweger u. a. als Geisel auf dem Schlosse Aarburg in Verhaft sezen.**)

Die französ Truppen in der Schweiz besoldete Frankreich selbst, zur Erleichterung ihres Unterhalts aber schrieb den 20. Nov. die helvetische Centralregierung durch alle Cantonen eine Kriegessteuer aus, 625000 Franken; unter demselben Datum machte sie folgenden Beschluß kund: „Alle von den insurgirten Behörden aus den öffentlichen Kaßen bezogenen Gelder und Effekten sollen der Nation ersezt werden, und zwar persönlich und solidarisch." In auffallendem Widerspruche stand mit einem so scharfen Beschluße, daß bey Vollziehung desselben auch solche Verwalter und Beamte angestellt waren, welche selbst den Interimsregierungen Vorschub gethan hatten.

---

*) Allgem. Zeitung No. 307. 343.

**) Nach einiger Zeit erhielten sie sämtlich wieder die Freiheit.

Endlich beauftragte der Senat den Vollz. Rath, daß er inner Monatsfrist über die besondere Strafwürdigkeit einzelner Cantone, Gemeinen und Personen Bericht vorlegen sollte. Je strenger die Beschlüsse waren, um so viel weniger streng vollzog sie der ohnehin kraftlose Vollz Rath.

Zu Abgeordneten auf die helvetische Consulta in Paris schickte die Centralregierung aus ihrem Schooße Müller-Friedberg, Monnod und Pidoux; jede Cantonstagsatzung schickte ein paar Männer; eben so auch schickten einzelne Städte, Gemeinen, Bezirke noch besondere Abgeordnete. Das Ganze ein Gemisch von entgegengesezten Elementen, über welches nun Bonaparte's Genius sein Werde Licht aussprechen sollte.

Von der Zusammenberufung der Consulta bis zur Versammlung der Tatzsatzung in Freyburg.

Vom 15 Nov. 1802. bis zum 4. Juli 1803.

Zum Berathschlagen mit der helvetischen Consulta, ernennte der französische OberConsul vier Commissairs, nämlich den gewesenen Polizeiminister Fouché und die Staatsräthe Barthelemi, Röderer und Demeunier. Am 10ten Christm. 1802. versammelten sich in einem Saale der Archive der auswärtigen Angelegenheiten die sämmtlichen Abgeordneten der Cantone. Barthelemi, ehemaliger Gesandter in der Schweiz, las ihnen folgendes Schreiben des Ober-Consuls vor: „Aufhebung aller Vorrechte ist euer erstes Bedürfniß, euer erstes Recht. Euer eigner Wunsch, euer Interesse, das Interesse der umliegenden Staaten fordern: 1) Gleichheit der Rechte in allen XVIII Cantonen. 2) Aufrichtige und willfährige Verzichtleistung auf alle Vorrechte von Seiten der Patrizier. 3) Eine

föderative Verfassung, die jeden Canton nach seiner Sprache, nach seinen Sitten, Bedürfnissen und Meynungen konstituirt. Die Hauptsache besteht darinn, einen jeden eurer Cantone besonders zu konstituiren. Ist einmal dies geschehen, so bleibt nur noch übrig, daß zwischen denselben das gemeinschaftliche Verhältniß bestimmt werde. Von ungleich weniger Bedeutung ist die Centralorganisation. In eure Finanz- Militair- und Verwaltungseinrichtungen läßt sich durchaus keine Einheit bringen. Ihr habet niemals keine besoldete Truppen unterhalten; Ihr könnet in den Finanzen nicht stark seyn; auch habet Ihr niemals fortdaurend bey fremden Mächten diplomatische Agenten gehabt. Durch eure Lage auf der Höhe der Alpenkette bekömmt Ihr Antheil an dem Geiste der benachbarten Völker. Die Neutralität euers Landes, die Beförderung euers Handels und häusliche Verwaltung sind die einzigen Dinge, welche dem Schweizervolke zuträglich sind, und es aufrecht erhalten. Die nehmlichen Menschen, welche unter Euch dieß am besten zu fühlen schienen, waren zugleich diejenigen, welche aus Interesse am meisten an dem Familien- und Privilegiengeiste hiengen, und welche theils durch ihre Wünsche für das Glück der Feinde Frankreichs, theils durch Hilfsleistung und Waffendienst bey denselben die Absicht an den Tag legten, ihre Unterstüzung ausser Frank-

reich

reich zu suchen. Jede Verfassung, welche bey Euch eingeführt, und von euerm Volke, als gegen Frankreichs Wunsch und Interesse streitend, wär angesehen worden, konnte niemal zu euerm wahren Vortheile gereichen.

Nachdem ich nun gegen Euch eine Sprache geführt habe, die sich für einen Schweizerbürger geschickt hätte, so soll ich nun zu Euch als Magistrat von zween grossen Staaten reden; ich soll Euch nicht verheelen, daß weder die französische noch die italienische Republik jemals bey Euch die Festsetzung eines Systems gestatten wird, welches die Feinde Frankreichs begünstigt. Die Ruhe und der Frieden von vierzig Millionen Menschen, die eure Nachbarn sind, und ohne welche Ihr weder als einzelne Menschen leben noch als Staat bestehen könnet, kommt auch hier auf der Wagschaale der allgemeinen Gerechtigkeit in nicht geringe Betrachtung. Gegen dieselben soll bey Euch nichts feindliches können unternommen werden; in Beziehung auf sie soll alles in Harmonie seyn; so wie in den verflossenen Jahrhunderten soll es nicht jetzt euer erstes Interesse, eure erste Politik und euere erste Pflicht seyn, nichts zu erlauben, nichts auf euerm Gebiete verfügen zu lassen, was mittelbar oder unmittelbar dem Interesse oder der Ehre oder im Allgemeinen der Sache des französischen Volkes entgegen ist. Wenn auch euer eignes Interesse und

die Nothwendigkeit, euern Streitigkeiten ein Ziel zu stecken, nicht hinlänglich gewesen wär, mich zur Uebernahme des Mittleramtes zu bewegen, so hätte schon das Intereße Frankreichs und Italiens mir dieß zur Pflicht gemacht. Wirklich auch wurden eure Insurgenten durch Männer angeführt, welche gegen uns den Krieg geführt hatten; wirklich war der erste Aktus ihrer Committe's Aufruf an die Privilegirten, Zerstörung der Gleichheit und offenbare Beleidigung des französischen Volkes. Bey Euch soll keine Partei triumphiren; vorzüglich aber soll es nicht jene, die nun niedergeschlagen ist, und es soll keine Gegenrevolution statt finden. Gern unterhalte ich mich mit Euch, und noch öfters werde ich Euch dieselben Betrachtungen wiederholen; nur wenn von der Richtigkeit derselben eure Mitbürger überzeugt seyn werden, werden sich auch eure Meynungen vereinigen, und wird euer Volk glüklich leben. — Es ist nicht genug, daß wir in Rücksicht unsrer gegen Euer Land offenen Grenzen, die Ihr bedeckt, nur obenhin beruhigt seyn; wir müßen gänzlich sicher gestellt seyn, daß im Falle eines Angriffs auf eure Neutralität der gute Geist eurer Regierung sowohl als das Intereße eurer Nazion Euch noch eher auf die Seite des französischen Intereße lenken, als auf die entgegensetzte Seite. Ich werde alle Entwürfe und Bemerkungen überdenken, welche mir von Euch entweder gemein-

schaftlich oder vereinzelt werden vorgelegt werden. Die Senatoren Barthelemy, Fouche, Röderer und Demeunier, welche ich beauftraget habe, eure Meynungen zu sammeln, und eure Absichten und Intereßen aufzunehmen, werden von allem Rechnung tragen, was Ihr wünschet, das sie mir in euerm Namen mittheilen. Gegeben in St. Cloud den 19ten Frim. Jahr 11. Bonaparte. Hugues Maret, Generalsekretair.

Nach Vorlesung dieses Schreibens eröffnete Barthelemi, der Oberconsul wäre geneigt, sich mit einigen Deputirten der Consulta persönlich zu unterreden, jedoch so, daß dieselben aus den verschiedenen Partheien und Mischungen sollten zusammengesetzt seyn. Unter Zustimmung der Consulta schlug hiezu der helvetische Minister Stapfer Rütimann, Müller-Friedberg, d'Affry, Reinhardt und Kuhn vor. Am 12ten Christm. 1802 empfieng sie der Ober-Consul in Gegenwart der vier Commissairs für die helvetischen Angelegenheiten, der Minister, mehrere Generale und anderer Personen. In der Unterredung wiederholte er den Inhalt seines Schreibens*): Für die Schweizer-Cantone, sagte er unter andern, für ihre Armuth und Kleinheit schickt sich nur eine solche Verfaßung, bey welcher Niemand von

*) Allgem. Zeitung No. 355.

Auflagen gedrückt wird. In der Mitte zwischen großen Mächten dürft Ihr weiter keine Rolle spielen; vormals konntet ihr es, als jene Mächte noch in mehrere kleine Staaten zerstückelt waren. Erhaltet eure Neutralität, eure Sitten, eure Gesetze, eure Ruhe, und euer Loos wird nicht schlimm seyn. Große Staaten schwächt der Föderalismus, indem er ihre Kräfte vereinzelt; hingegen erhöht er die Kräfte kleiner Staaten, indem jeder Theil ungestört seine eigene natürliche Energie bewahrt, und darum gleichwohl nicht ohne die Theilnehmung der andern bestehen kann. Wen auch wolltet Ihr an die Spitze einer unbedingten Centralregierung stellen? Mehrere? sie würden sich in ihren Meynungen theilen, und gegenseitig sich stürzen. Oder einen Einzigen? Wo findet Ihr den unter Euch, der sich hinlänglich Zutrauen und Ansehn verschaft, worauf gründet sich in Beziehung auf auswärtige Angelegenheiten euer Zutrauen zu ihm? Wenn ich mich an den Einzigen wende, so wagt er es nicht, mir das Verlangte zu verweigern; muß ich mich hingegen an Cantonalregierungen wenden, so erklärt sich jede für nicht befugt zum Antworten; es wird eine Tagsatzung zusammen beruffen; es werden ein paar Monate Zeit gewonnen, und das Gewitter ist vorüber gegangen. Während eurer Einheitsregierung nahmet Ihr unaufhörlich Veränderungen vor, die nichts taugen; im verwichenen

Jahre stürztet ihr die rechtmässige, vom Volke gewählte Tagsatzung; nie hatten der 11te April und eure letzte Verfaßung meinen Beifall. Die Aufstellung regulirter Truppen, sagte Bonaparte, würde für Euch nicht nur zu kostspielig seyn, sondern auch eure wahre Stärke, die Miliz, würde verschwinden. Wenn ihr nach Größe lüstern seyd, so giebts dazu nur Einen Weg, die Vereinigung mit Frankreich; allein die Natur selbst hat Euch getrennt und eure Grenzen bestimmt. Sicher seyd Ihr zwischen zwo Mächten, die sich einander das Gleichgewicht halten u. s. w."

Inzwischen übergaben einige Sachwalter theils der ehemals souverainen Hauptstädte, theils der Insurrektionshäupter Denkschriften über Beeinträchtigung der helvetischen Centralregierung, besonders über jene Beschlüße vom 20sten und 29sten 1802; Klagschriften übergaben auch in entgegengesetztem Geiste Sachwalter der während der Interimsregierung mißhandelten Patrioten und patriotischgesinnten Gemeinen: Immer indeß richtete die französische Commißion ihre Aufmerksamkeit auf die Gründung einer Verfassung. Im Schooße der helvetischen Consulta waren unter den Einheitsfreunden die einen muthlos, die andern beschränkten sich auf Rettung wenigstens des gemeinschaftlichen helvetischen Bürgerrechtes; unter den Föderalisten schmeichelte sich der Eine und der Andere der nun einmal anerkennten durchgängigen

Freiheit und Gleichheit solche Formen zu geben, unter welchen sie gelegentlich wieder in Etwas beschränkt werden könnten. Zu Anfange des Jahrs 1803 vereinigten sie sich über die Hauptpunkten: Jeder Canton regiert sich in seinem Innern selbst mittelst einer von dem Volke ausgehenden Stellvertrettung des Volkes; verbunden sind alle Cantone mittelst einer gemeinhelvetischen, aber nur periodischen nicht permanenten Tagsazung. Zu allseitiger nähern Bestimmung dieser beiden Hauptpunkte wählte in der Consulta jede Parthei fünf Mitglieder, welche gemeinschaftlich mit den französischen Commißairs die Pläne so wohl für die einzelnen Cantonsverfaßungen als für die gemeinhelvetische Tagsazung ausarbeiteten Am 29sten Jenner trat mit den zehn Schweizer-Deputirten Bonaparte unmittelbar in eine Unterredung, welche Nachmittags von 1 Uhr bis Abends 8 Uhr dauerte. Am 19ten Februar 1803 kam endlich die Vermittlungs-Akte zu Stande, die wir hier vollständig einrüken; jedoch ohne die Constitutions-Entwürfen der 18 Cantonen, welche allgemein bekannt sind.

Vermittlungs-Akt

des ersten Consuls der französischen Republik zur Vereinigung der verschiedenen Partheyen in der Schweiz.

Bonaparte, erster Consul der französischen und Präsident der italienischen Republik an die Schweizer!

Helvetien den inneren Zwistigkeiten Preis gegeben, war seiner Auflösung nahe; es konnte in sich selbst die Mittel zur Wiedervereinigung nicht auffinden. Das beständige Wohlwollen der französischen Nation für dieses schätzbare Volk, welche dasselbe neuerdings durch ihre Waffen vertheidigte, und in ihren Verträgen als Macht anerkennen ließ; das Interesse Frankreichs und der italienischen Republik, deren Grenzen die Schweiz deckt; das Begehren des Senats, und jenes der democratischen Cantone; der Wunsch endlich des ganzen helvetischen Volks, haben uns die Pflicht auferlegt, zwischen den Partheyen, welche dasselbe theilen, unsere Vermittlung anzu-

wenden. Wir haben die Senatoren Barthelemy, Röderer, Fouche und Demeunier beauftragt, sich mit den in Paris versammelten 56 Deputirten vom helvetischen Senat, der Städten und Cantone, zu besprechen. — Zu bestimmen, ob die Schweiz, welche die Natur zu einem Bundssystem geeignet, anders als durch Gewalt unter einer Centralregierung, könnte erhalten werden; aufzufinden, welche Verfassung den Wunsch eines jeden Cantons am angemessesten wäre; wohl zu unterscheiden, was am besten den Ideen, welche sich die neuen Cantone von Freiheit und Glück gebildet haben, entspräche; endlich die in den alten Cantonen durch die Zeit geheiligte Einrichtungen mit denen dem Ganzen zurückgegebenen Rechten des Bürgers zu vereinigen: waren die Gegenstände, welche der Prüfung unterworfen werden mußten. Ihre Wichtigkeit, und die dabey obwaltende Schwierigkeit haben uns bewogen selbst zehen von den beiden Partheyen ernannte Deputirte anzuhören, als: die Bürger d'Affry, Glutz, Jauch, Monnot, Reinhart, Sprecher, Stapfer, Usteri, Wattewille und Vonflue. Wir haben das Resultat ihrer Discussion sowohl mit den verschiedenen Entwürfen, welche die Cantonal-Gesandschaften einreichten, als auch die Resultate der Unterredung, die zwischen diesen Gesandschaften und den vier Senatoren statt hatten, miteinander verglichen, und haben auf

diese Weise alle Mittel angewandt, um die Interessen und den Willen der Schweizer zu kennen. Ohne irgend eine Absicht, als diejenige, das Glück der Völker, deren Wohl uns anvertraut ist, zu befördern, und ohne der Unabhängigkeit der Schweiz zu nahe tretten zu wollen, sezen wir als Vermittler nachstehendes vest.

Föderations-Akt.

Erster Titel.

Allgemeine Verfügung.

Art. 1. Die neunzehn Kantone der Schweiz, Appenzel, Argau, Basel, Bern, Freiburg, Glaris, Graubündten, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, (ehml. ital. Vogteyen) Thurgau, Unterwalden, Ury, Waat, Zug und Zürch, sind unter sich den Grundsäzen ihrer besondern Verfassung gemäs, verbündet. — Sie garantiren sich wechselsweise Ihre Verfassung, Ihr Territorium, Ihre Freyheit und Unabhängigkeit, sowohl gegen auswärtige Mächte, als gegen die

widerrechtlichen Anmassungen irgend eines Cantons oder einer besondern Faktion.

Art. 2. Die Beyträge an Mannschaft oder an Geld, welche die Vollziehung dieser Garantie erfodern dürfte, sollen von jedem Canton nach folgendem Verhältniß geliefert werden.

Auf ein Korps von 15203 Mann — und auf eine Summe von 490,507. H. Fr.

der Canton Bern	2282 M.	91,695. Franken.
— Zürich .	1919	77,153.
— Waat .	1482	59,273.
— St. Gallen	1315	39,451.
— Argau .	1205	52,212.
— Graubündten	1200	12,000.
— Tessin .	902	18,039.
— Luzern .	867	26,016.
— Thurgau. .	835	25,052.
— Freiburg.	620	18,591.
— Appenzell	486	9,728.
— Solothurn	452	18,097.
— Basel .	409	20,450.
— Schwyz .	301	3012.
— Glaris .	241	4823.
— Schaffhausen	233	9327.
— Unterwalden	191	1907.
— Zug .	125	2497.
— Ury .	118	1184.

Art. 3. Es giebt hinfüro in der Schweiz weder Unterthanen mehr; weder örtliche noch Geburts- noch persönliche oder Familienvorrechte.

Art. 4. Jeder Schweizerbürger kann seine Wohnung in einem andern Cantone aufschlagen, und allda seine Industrie nach Gutdünken ausüben. Er wird der politischen Rechte den Gesetzen desjenigen Cantons gemäß, theilhaftig, wo er sich niedergelassen hat. Allein er kann nicht diese politische Rechte in zwey Cantonen zu gleicher Zeit ausüben.

Art. 5. Die alten Gefälle von Einfuhr oder Ausfuhr im Innern der Cantone oder von dem einen gegen den andern sind gänzlich abgeschaft. — Die freie Cirkulation aller Lebensmittel, und des zum Ackerbau und menschlicher Nahrung nothwendigen Viehs, ist garantirt. — Es können im Innern der Schweiz keine besondern Gemeinds- oder Eingangs-, Transit- oder Kaufhauszölle aufgerichtet werden. Der Ertrag der Kaufhäuser, welche an den äußern Grenzen angelegt sind, soll dem Cantone dessen Gebiet an die fremde Grenze stößt, eigen seyn, allein die darüber aufgestellten Taxen müssen der Beistimmung der Tagsatzung unterworfen seyn.

Art 6. Jeder Canton behaltet diejenigen Zölle bey, aus welchem die Unterhaltung und Ausbeßerung der Strassen, Wege und Flußufer bestritten wird. Die dafür ausgesezten Taxen

bedürfen gleich der Obigen der Einwilligung der Tagsazung.

Art. 7. Das in der Schweiz geprägte Geld, muß einen gleichförmigen Gehalt haben, der ebenfalls von der Tagsatzung bestimmt wird.

Art. 8. Kein Canton soll weder einem gesetzlich bestraften, noch einem gesetzlicherweise angeklagten und verfolgten Verbrecher Zuflucht geben dörfen.

Art. 9. Die besoldeten Truppen welche jeder Canton unterhalten kann, darf die Zahl von zweyhundert nicht überschreiten.

Art. 10. Jedes besondere Bündniß eines Cantons mit dem andern, oder mit einer fremden Macht, ist untersagt.

Art. 11. Jede Regierung oder gesetzgebender Körper, welche ein Dekret der Tagsatzung übertretten würden, können als Rebellen vor ein Tribunal gebracht werden, das aus den Vorstehern aller Criminalgerichtshöfe aller andern Cantone zusammengesezt seyn wird.

Art. 12. Die Cantone geniessen alle diejenige Gewalt, welche nicht ausdrüklich der föderativen Gewalt übertragen worden ist.

Zweyter Titel.

Vom Direktorialkanton.

Art. 13. Die Tagsatzung versammelt sich alljährlich und abwechslungsweise in den Cantonen Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern.

Art. 14. Die Cantone deren Städte, die Hauptörter bilden, werden auf einanderfolgend Direktorialkantone seyn — Das Direktorial-Jahr wird Jedesmal mit dem ersten Jenner anfangen.

Art. 15. Der Direktorialkanton verschafft den Deputirten zur Tagsatzung das nöthige Logis und eine Ehrenwache; und trägt die Sitzungsköster.

Art. 16. Der Schultheiß oder Bürgermeister des Direktorialkantons vereinigt mit seinem Amtstitel jenen eines Landammanns der Schweitz; er hat die Verwahrung des Siegels der helvetischen Republik auf sich; Er darf sich nicht von dem Hauptort entfernen — Der grosse Rath seines Cantons bewilligt Ihm ein besonderes Gehalt, und übernimmt die mit dieser Würde verknüpften ausserordentlichen Ausgaben.

Art. 17. Die fremden Minister übergeben Ihre Creditiv- oder Abrufungsschreiben dem Landammann der Schweitz; Sie haben sich wegen Unterhandlungen nur an Ihn zu wenden — Er ist der Mittelmann für alle übrigen diplomatischen Verhältnisse.

Art. 18. Bey Eröfnung der Tagsatzung, ertheilt er die nöthige Auskunft über alles was Ihm sowohl in Betref der äussern Angelegenheiten zugekommen seyn, und das die Bundsgenossenschaft interessiren dürfte.

Art. 19. Kein Canton darf in seinem Innern mehr als 500 Mann Militzen auffordern oder mobil machen, ohne vorher dem Landammann davon Anzeige gethan zu haben.

Art. 20. Im Fall eines Aufruhrs im Innern eines Cantons, oder jeden andern dringenden Angelegenheit, läßt er (der Landammann) Truppen von einem Canton zum andern marschiren, allein blos auf das Begehren des grossen oder kleinen Raths desjenigen Cantons welcher Hülfe begehrt, und nach dem darüber die Meynung des kleinen Rathes des Direktorialkantons, vernommen seyn wird, mit Vorbehalt jedoch die Tagsatzung zusammen zu berufen je nach dem die Feindseeligkeiten gehemmt oder die Gefahr fortdauren sollte.

Art. 21. Wenn während der Vakkanzen

der Tagsatzung zwischen zweyen oder mehrern Cantonen Streitigkeiten entstehen würden, so hat man sich deßhalb an den Landammann zu wenden, welcher nach der grössern oder mindern Dringlichkeit der Umständen, vermittelnde Schiedsrichter ernennt, oder die Untersuchung der Sache selbst auf die nächste Tagsatzung verweiset.

Art. 22. Er warnet diejenigen Cantone deren Betragen die innere Ruhe der Schweitz gefährdet, oder wenn sich in denselben etwas unregelmässiges zutragen sollte, das entweder den Grundsätzen des Bundesaktes oder der besondern Verfassung entgegen wäre. Er kann alsdann in diesem Falle die Zusammenberufung des grossen Raths, oder in den Cantonen wo die Souverainetät unmittelbar beym Volke stehet, jene der Landsgemeinden, befehligen.

Art. 23. Der Landammann der Schweitz sendet im Nothfall, Inspektoren ab um den Zustand der Heerstrassen, Wege und Ufer zu untersuchen — Er befiehlt die zu diesen Gegenständen nothwendigen Arbeiten, und bey dringenden Fällen, kann Er diejenigen dieser Arbeiten, welche zur bestimmten Zeit nicht angefangen oder beendiget worden wären, direkte und zwar auf Kosten des dazu verpflichteten Theils, vornehmen lassen.

Art. 24. Seine Unterschrift giebt denjenigen Akten denen Sie beygefügt ist, volle Gültigkeit und dienet als Nationalzeichen.

Dritter Tittel.

Von der Tagsatzung.

Art. 25. Jeder Canton sendet zur Tagsatzung einen Deputirten, den man einen oder zwey Räthe beygeben kann, um Ihn im Falle von Krankheiten oder Abwesenheit zu ersetzen.

Art. 26. Die Deputirten zur Tagsatzung haben ihre Instruktionen, und ihre Vollmachten sind beschränkt; gegen den Innhalt derselben dörfen Sie nicht stimmen.

Art. 27. Der Landammann der Schweiz ist von Rechtswegen Deputirter des Direktorialkantons.

Art. 28. Die neunzehn Deputirten welche die Tagsatzung bilden, machen bey den Berathschlagungen fünf und zwanzig Stimmen aus. Die Deputirten derjenigen Cantone deren Bevölkerung die Zahl von hunderttausend Einwohner übersteigt, und zwar nahmentlich, Bern,

Zürich,

Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubündten, haben jeder zwo Stimmen.

Jene der Kantone deren Bevölkerung unter hunderttausend Seelen ist, und zwar nahmentlich, die Cantone Teßin, Luzern, Thurgau, Freyburg, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwytz, Glaris, Schaffhausen, Unterwalden, Zug und Uri, haben jeder nur eine Stimme.

Art. 29. Die von dem Landammann der Schweitz präsidierte Tagsatzung, versammelt sich den ersten Montag im Juny; und die Dauer Ihrer Sitzungszeit kann nicht länger als von einem Monath seyn.

Art 30. Ausserordentliche Sitzungen der Tagsatzung können nur dann statt haben, 1° wenn eine angrenzende Macht oder irgend ein Canton solches verlangt, und der hiezu zusammenberufene grosse Rath des Direktorialkantons hierinn einwilligt — 2°. Auf den Bericht des grossen Raths oder der Landsgemeinden von 5 Cantonen, welche das Begehren hiezu gegründet fänden, und das der Direktorialkanton nicht hätte genehmigen wollen. 3° Auf die Zusammenberufung von Seiten des Landammanns.

Art. 31. Kriegserklärungen, Friedens- und Bundstraktaten, gehen von der Tagsatzung aus; allein es ist hiezu die Beistimmung von dreyviertel der Cantone nothwendig.

Art. 32. Sie allein (die Tagsatzung) schließt

Commerztraktate und Kapitulationen für den auswärtigen Dienst. Sie kann einzelne Cantone bevollmächtigen, wenn sich der Fall ereignet, über andere Gegenstände mit einer auswärtigen Macht, zu unterhandeln.

Art. 33. Ohne die Einwilligung der Tagsatzung kann in keinem Canton für eine fremde Macht, rekrutiert werden.

Art. 34. Sie beordert das durch den 2ten Artikel für jeden Canton bestimmte Truppen-Kontingent, ernennt den General der dieselben commandiren soll, und trift alle diejenigen Maasregeln, welche die Sicherheit der Schweitz und die Vollziehung der andern im 1ten Artikel enthaltenen Verfügungen, erforderlich machen könnte. Sie hat das nehmliche Recht, wenn die in einem Canton ausgebrochenen Uneinigkeiten, die Ruhe der andern Cantone zu stören drohen.

Art. 35. Sie ernennt zu den ausserordentlichen Gesandtschaften.

Art. 36. Sie entscheidet über die unter den Cantonen entstandenen Streitigkeiten, wenn solche nicht durch Vermittlung haben beygelegt werden können — zu diesem Behuf bildet sich die Tagsatzung nach Beendigung ihrer gewöhnlichen Geschäfte, zu einem Syndikat: Aber alsdann hat jeder Deputierter nur eine Stimme; und es können ihm hiezu keine besondern Instruktionen ertheilt werden.

Art. 37. Die Protokolle der Tagsatzung werden in Duplo ausgefertigt werden, wovon eines dem Direktorialkanton eigen bleibt und das andere mit dem Staatssiegel versehen am Ende des Monats December in den Hauptort des Direktorialkantons transportirt wird.

Art. 38. Ein Kanzler und ein Kanzleyvorsteher welche von der Tagsatzung für zwey Jahre ernennt, und nachdem was hierüber von der Tagsatzung festgesezt worden, von dem Direktorialkanton bezahlt werden, halten sich immer da auf, wo das Siegel und die Protokolle sich befinden. —

Art. 39. Die Constitution jedes Cantons, welche auf Pergament geschrieben und mit dem Cantonssiegel versehen ist, wird in den Archiven der Tagsatzung niedergelegt werden.

Art. 40. Der gegenwärtige Bundesakt, sowohl als die besondern Verfassungen der neunzehn Cantone, heben alle vorhergehenden Verfügungen auf, welche demselben entgegen wären; und kein Recht das die innere Einrichtung der Cantone oder ihre Verhältnisse untereinander angeht, kann auf den ehmaligen politischen Zustand der Schweiz gegründet seyn.

Die Ruhe der Schweiz, der Fortgang der neuen Einrichtungen, welche man zu treffen hat, erfordern daß diejenigen Verfügungen welche zur

Einführung jener Einrichtungen nothwendig gemacht werden, die an die Stelle des nun sich endigenden Zustandes der Dinge kommen, und um den neuen Obrigkeiten die Sorge des allgemeinen Wohls zu übertragen, vor dem Einflusse der Leidenschaften gesichert, und von allem befreyt seyen, was aufs neue Erbitterung verursachen, und sie neuen Gefahren preis geben könnte; und daß deren Vollziehung mit Mässigkeit, Unpartheilichkeit und Klugheit vor sich gehe — Hiezu kann man keinen schiklichern Weg einschlagen, als durch Commissarien welche durch den Vermittlungsakt selbsten hiezu ernannt werden, und die von dem Geiste desjenigen beseelt sind, in welchem derselbe abgefaßt ist. — Aus dieser Erwägung nun und in unserer besagten Eigenschaft, jedoch unter der vorher erwähnten Ausnahme, verordnen Wir folgendes:

Art. 1. Der Canton Freiburg ist für das Jahr 1803, Direktorialkanton.

Art. 2. Der Br. Ludwig d'Affry ist für dieses Jahr Landammann der Schweiz, und bis zur Vereinigung der Tagsatzung mit ausserordentlichen Vollmachten versehen.

Art. 3. Der Vermittlungsakt wird im Original dem Landammann zugestellt um von Ihm in die Archive des Direktorialkantons gelegt zu werden.

Art. 4. In jedem Cantone wird eine Com-

mission die aus 7 Mitgliedern besteht, wovon eines durch Uns erwählt, und die andern sechs', von den zur Conferenz mit Uns ernennten Deputirten bezeichnet worden sind, beauftragt werden, die Constitution in Ausübung zu bringen und die provisorische Verwaltung zu übernehmen.

Art. 5. Diese Commissionen werden folgendermassen besezt seyn; hiernach folgte das Namensverzeichniß der sämmtlichen Mitglieder der Regierungs-Commissionen in allen Cantonen, welches ebenfalls schon hinlänglich bekannt ist.

Art. 6. Den 10ten nächstkommenden Monat Merz wird die Centralregierung sich auflösen, nachdem sie zuvor ihre Papiere und Archive dem Landammann von der Schweiz übergeben hat.

Art. 7. Jede Commission wird sich den 10ten Merz in dem Hauptort des Cantons versammeln, und alsobald dem Statthalter ihre Vereinigung anzeigen.

Art. 8. In den ersten 24 Stunden welche nach der Notification folgen, wird der Statthalter die Papiere von der Verwaltung der Commission überliefern.

Art. 9. In solchen Fällen, in welchen besondere Instruktionen oder Vollmachten erforderlich seyn dürften, werden sich die Commissionen an den Landammann von der Schweiz wenden.

Art. 10. Den 15ten Aprill soll die Constitution in Ausübung gesezt werden. Für den ersten Juni wird jeder Canton seine Deputirten zur Tagsatzung ernennen und ihre Instruktionen ausfertigen; und den ersten Montag im Monat Juli des gegenwärtigen Jahrs wird die Tagsatzung sich vereinigen.

Art. 11. Die inzwischen vorfallenden Geschäfte bey dem aufgehobenen Tribunal werden vor das Apellationsgericht des Cantons der Partheien gebracht werden. Das aufgehobene Tribunal wird mit aller weitern Verrichtungen den 10ten Merz aufhören.

Art. 12. Die helvet. Truppen, welche bis jezt noch im Solde der Schweiz stehen, und welche bis zum ersten Mai in den Cantonen noch nicht emploiert seyn werden, sollen in franz. Dienst genommen werden.

Art. 13. Es können keine Verfolgungen statt haben, wegen Verbrechen die sich auf die Revolution beziehen und die entweder von Partikularen oder in der Ausübung irgend eines öffentlichen Amtes wirklich begangen oder denselben nur angeschuldigt worden sind. Die Auflösung der Central-Regierung und die Wiederherstellung der Souverainität in den Kantons erfordern, daß in Betreff der Berichtigung der helvetischen Schulden und wegen der Anordnung der erklärten National-Güter gesorgt werde; Wir in unserer obge-

sagten Qualität und mit dem weiter vorhin ausgedrükten Vorbehalt sezen deßhalb folgendes fest:

1) Die den Klöstern ehemals zugehörigen Güter sollen denselben wieder ersezt werden, sey es daß diese Güter in dem nemlichen oder in einem andern Kanton liegen.

2) Die Administration der Nationalgüter, ausser denjenigen, welche vormals in den Kantonen Waadt und dem Aargau an Bern gehörten, werden provisorisch den Kantonen, welche sie angehört haben, zurückgegeben. Die Schuldtitel von Bern werden provisorisch an drey von denen Kantonen Bern, Waadt und Aargau ernannten Commissarien zurückgegeben.

3) In denjenigen Kantonen, welche Schulden auf sich haben, die vor der Revolution entstanden sind, soll ein Fond zu deren Sicherstellung oder Tilgung auf den Ueberrest des ehemaligen Kantonalguts angewiesen werden.

4) Es soll für jede Stadt ein mit ihren Munizipalausgaben im Verhältniß stehendes Gefäll wieder eingeführt werden.

5) Die National-Schuld soll liquidirt werden und die zu Gunsten einiger Kantone auf das Ausland lautende Schuldtitel sollen vorerst zu ihrer verhältnißmäßigen Tilgung dienen. Wenn die Schuld den Betrag gedachter Schuldtittel übersteigt, so muß der Ueberschuß auf die Cantone nach Verhältniß der Liegenschaf-

ten vertheilt werden, welche noch vorhanden sind, nachdem die vor der Revolution eingegangnen Kantonal-Schulden bezahlt und das Patrimonialgut der Städte daraus hergestellt worden.

6) Die beweglichen oder unbeweglichen Güter, welche nach der Gründung des Gemeinguts und geschehener Abzahlung der Cantonal- und National-Schulden übrig bleiben sollten, werden wieder Eigenthum derjenigen Cantone, denen sie ehmals angehört haben.

7) Es wird eine Commißion aus folgenden fünf Mitgliedern zusammengesezt werden, nemlich: den BB. Stapfer, Minister der helv. Republik; Kuster, Ex-Finanzminister; Remy, ehemal. Kanzler von Freiburg, und wirkliches Mitglied der Verwaltungskammer, Sulter v. Winterthur, helv. Deputirten; Lorenz Mayer von Luzern, Präsident der Verw. Kammer. Diese Commißion wird die Bedürfniße verifiziren, die Grenzen derselben und die zu Wiederherstellung ihrer Einkünfte nöthigen Fonds festsetzen, die Cantonal- und National-Schulden liquidiren, die zu jeder Schuld nöthigen Fonds anweisen um die Hypothek festzusetzen oder von der Schuld loszusprechen: sie wird diejenigen Güter bezeichnen, welche zu dem Eigenthum eines jeden Cantons geschlagen werden sollen.

8) Sie wird ihre Arbeit über das Schulden-Geschäft auf den 10ten May zur Bekanntmachung ausfertigen, jene über die Einkünfte der Städte und das Cantonal-Eigenthum auf den 10. Juny: sie wird alsogleich nach ihrer Beendigung jede dieser Arbeiten dem ersten Landammann der Schweiz und jedem Canton insbesondere zusenden, um die Resultate davon in Vollziehung sezen zu lassen.

9) Diese Commißion wird sich in dem Hauptort des Direktorial-Cantons versammeln und dort bis zu Beendigung ihrer Arbeit verbleiben.

Der gegenwärtige Akt, die Frucht langer Conferenzen unter einsichtsvollen Männern und Freunden des allgemeinen Wohls, schien uns alle diejenigen Verfügungen zu vereinigen, welche geeignet sind die Versöhnung und das Glück der Schweizer zu bewürken; so bald solche in Vollziehung gesetzt seyn werden, sollen sich die franz. Truppen zurückziehen.

Wir erkennen das dem gegenwärtigen Akt gemäß konstituirte Helvetien, als unabhängige Macht.

Wir garantiren die Föderativ-, so wie die besondre Verfassung jedes Cantons gegen alle und jede Feinde von Helvetiens Ruhe; und wir versprechen die Verhältnisse des Wohlwollens, welche seit mehrern Jahrhunderten beide Nationen mit einander verbanden, fortzusetzen.

Geschehen und gegeben zu Paris den 30. Pluviose 11s Jahrs (19 Febr. 1803.)

Unterschrieben: Bonaparte.

Der Staatssekretair, H. B. Maret.

Der Minister der ausw. Angelegenheiten, Talleyrand.

Der Minister der ausw. Aangelegenheiten der ital. Republik, J. Marescalchi.

Der gegenwärtige Akt ist durch die unterschriebenen Senatoren, Commissairs den unterzeichneten zehn Schweizer-Deputirten zugestellt worden.

Paris 30. Pluviose 11. Jahrs (19 Februar 1803)

Barthelemy, Röderer, Fouche, Demeunier.

Ludw. d'Affry, Peter Glutz, Em. Jauch, H. Monnod, Reinhard, Sprecher, P. A. Stapfer, Paul Usteri, R. v. Wattenwyl, Ignaz Vonflue.

Obgleich unter den XIX. Cantonen, in welche nunmehr die Schweiz eingetheilt ist, jeder seine besondere Constitution hat, so entdeckt man nichts desto weniger in jeder gewiße gemeinschaftliche Grund- und Familienzüge; facies non omnibus una, nec diversa tamen, qualem decet esse sororum. Wir unterscheiden folgende drei Claßen: 1) Demokratische Cantone, Uri, Schwytz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, Bünden,

beinahe ganz unter der alten demokratischen Verfaßung. 2) Die ehmaligen 7 aristokratischen Cantone und 3) Die neuen Cantone Aargau, Thurgau, St. Gallen, Teßin. In diesen beiden lezteren Claßen liegt sowohl bey der Wahl- als Regierungsform die Stellvertrettung des Volkes zum Grunde; eine Stellvertrettung aber, die einigermassen theils durch das Vermögen theils durch den Wohnbezirk der Wahlfähigen theils durch das Loos beschränkt wird; durch Beschränkung, die freilich jezt schon nicht aller Orten weder gebilligt noch vielleicht ganz genau beobachtet wird.*)

Nicht ohne Schwierigkeit geschieht der Uebergang aus einer alten Verfassung in eine neue, besonders nicht ohne Schwierigkeit die Wiedervertheilung des bisher in einer Hauptmaaße vereinigten Capitals unter XIX. Cantone, gleichsam als Miterben der verblichenen Einen und untheilbaren Republik. Am 17ten März 1803. versezte der Landammann d'Affry die Archive der aufgelöseten Centralregierung von Bern nach Freiburg; bey diesem wichtigen Geschäfte unterstüzten ihn nebst dem gewesenen Generalsekretair Mousson einige Freyburger, Gady, Fegeli, Gaßer, Maillardoz. Infolge der aus Paris erhaltenen Vorschriften traf am 24. März der Landammann Vorkehr zur Ausbezahlung der helvetischen Truppen, welche nun Frankreich in

*) S. Rebuplikaner No. 141. 158.

Dienst nehmen will. Zur Bestreitung so vieler und außerordentlicher Ausgaben machte er unter obigem Datum folgende Proklamation kund: 1) Für einmal noch wird die Central-Salzverwaltung eben so beybehalten, wie unter der vorigen helvetischen Centralregierung, und der Ertrag von diesem Regale gehört zur Verfügung ausschließend dem Landammanne der Schweiz. 2) Eben so der Ertrag von der General-Postverwalung. 3) und 4) Eben so der Ertrag des Stempelpapiers und Pulververkauffes. 5) Alle andern indirekten Abgaben aber werden den Cantonsregierungen überlassen." Am Schlusse heißt es: „Da aber die Caßen, die wir uns vorbehalten, so sehr erschöpft sind, daß sie schwerlich zur Bestreitung aller unserer Bedürfnisse hinreichend seyn werden, so erklären wir, daß wir nöthigen Falls nach der durch den zweiten Artikel der Bundesakte bestimmten Vertheilung durch alle Cantone eine Auflage ausschreiben werden." Unter obigem 24. März schickte der Landammann an die Truppen-Corps d r vormahligen helvetischen Regierung ein Kraisschreiben folgenden Innhaltes: Euer Loos ist bestimmt; der erste Consul nimmt Euch unter seine Kriegsheere auf; er verlangt, daß euere Corps vollzählig seyen. In Kraft der mir anvertrauten ausserordentlichen Vollmacht verordne ich: 1) Gänzliche Amnestie für diejenigen helvetischen Soldaten, welche während der sechs

lezten Monate ihre Fahnen verlaßen haben, in wiefern sie nemlich zu ihren Corps zurükkehren. 2) Zu dem Ende hin müssen sie sich in den Büreaux des französischen Generalstabes stellen. 3) Diejenigen, welche nicht zurükkehren, werden den Militairordnungen gemäß nach aller Strenge bestraft." Dieser Ankündigung ohngeachtet, hörte das Ausreissen nicht auf. Bevor wieder ein sicheres Capitulations- und Regierungssystem hergestellt wird, scheint der auswärtige Dienst wenig Bestand zu gewinnen.

Inzwischen giengen in allen C. die Staatswahlen ruhig vorüber. In den nicht rein demokratischen Cantonen traten zu den Wahlen die Gemeinen zusammen; aber nicht jede vereinzelt oder für sich allein, sondern, je nach dem Grade der Volkszahl, zwo, drei, mehrere in gemeinschaftlicher Wahlzunft.*) Mittelst solcher Vereinigung, (jedoch freilich in wiefern dieselbe sich nebst gemeinschaftlicher Wahl auch noch auf andere gemeinschaftliche Angelegenheiten bezieht), belebt sich unter den Gemeinen weit leichter und kraftvoller der Gemeingeist; weit leichter und kraftvoller erfolgt bey Nothfällen, Landplagen, gemeinschaftlichen Arbeiten, Polizeyverfügungen,

---

*) Ueber die Vortheile solcher Vereinigung findet man manche wichtige Bemerkung bey Condorcet sur la formation des communautés de campagne.

gemeinnützigen Anstalten gegenseitige Hilfleistung; weit sicherer behauptet mittelst solcher Vereinigung jede einzelne Gemeine gegen die Uebermacht einzelner Bewohner ein Gegengewicht. Bey Organisirung solcher Dorfzünfte begegnete der Gesezgeber zugleich auch den nachtheiligen Wirkungen eines ausschliessenden und allzu einseitigen Dorf- und Zunftgeistes; zu dem Ende hin traf er die Einrichtung, daß jede Zunft eine gewisse, und zwar die größere Anzahl der Beisitzer des gesezgebenden Rathes aus einem der vier andern Bezirke, nicht aus ihrem eignen wählen soll. Da aber in jenen entfernten Bezirken mehrere unter den Zunftgenoßen wenig Bekanntschaft haben so sehen sie sich genöthigt, auf Treue und Glauben hin die Stimme denjenigen zu geben, die ihnen bald ein guter bald ein schlechter Rathgeber empfiehlt; großentheils entweder Stadtbürgern oder solchen Landleuten, die theils mit diesen in näherer Verbindung stehen, theils sich durch Ansehn und Reichthum unterscheiden. In den ganz demokratischen Cantonen, in welchen sich Wahlformen und Volksgeist so leicht nicht ändern, traten an die Spitze der Regierung alte Volksmänner; in den aristokratischen hingegen, in welchen sich unter unaufhörlichem Reiben die Gemüther wechselweise einander nähern und von einander entfernen, theilten sich in die Regierung mit städtischen Optimaten auch einige ländliche

Plebejer; mit ehmaligen Stadträthen ehmalige Räthe und Beamte der Einen und untheilbaren Republik. Wenn auch die erstern hin und wieder das Uebergewicht hatten, so wurden doch in verschiedenen Cantonen für die Dorfbezirke zu Statthaltern und Richtern nicht Stadtbürger ernennt, sondern Männer aus den Bezirken der Landschaft. Bemerkenswerth ists, daß Mancher, der entweder unter der alten aristokratischen oder seither unter der helvetischen Centralregierung eine grosse Rolle gespielt hatte, für einmal unter der neuen Cantonsregierung ganz in Vergessenheit sank; auch entzog sich der Eine und Andere jedem Ruffe. Groß war in den demokratischen Cantonen das Frohlocken über die Wiederherstellung der Landesgemeinen, und ganz verschmerzten es sowohl das Volk als die Häupter des Volkes, daß in den Landesgemeinen, nicht mehr, wie vormals, Landvogteien, Syndikaturen und andere einträgliche Aemter verliehen wurden; in den ehemaligen aristokratischen Cantonen spukte immer noch der Parteigeist *), in schwieriger Lage befanden sich zwischen den bisher entgegengesetzten Partheien, deren jede gleicher Weise sollte geliebkoset werden, die neuen Cantonsräthe der Freiheit und Gleichheit wagte schon am 13ten

*) S. Zürcherzeitung No. 40.

Aprill der kleine und große Rath des Cantons Schaffhausen.*) Unter dem Vorwande, daß die Absönderung des Cantonsgutes vom Stadtgute theils schwierig, theils kostspielig seyn würde, beschloß er: „Es bleibt der Bürgerschaft der Stadt Schaf„hausen für das Opfer, welches auch sie dem „allgemeinen Besten bringt, das von ihren Vor„ältern auf sie ererbte bürgerliche Loos für alle „Aemter und Dienste, mit Ausnahme der Schul„lehrer- und Canzleistelle, unbedingt und feier„lich zugesichert." Am 24sten erhielt dieser Vorschlag auf allen Zünften des Cantons beinahe einstimmig Beifall. So leicht es indeß in einem kleinern Kantone einer Hauptstadt seyn mag, gerade mittelst des Besitzes von Vorrechten sich in dem Besitze derselben zu erhalten, so schwer hingegen ists ihr in einem grössern, wo ein theils reicheres theils zahlreicheres Landvolk immer noch der Hauptstadt einiges Gegengewicht hält. So wie die Cantone an Umfange, Volkszahl und Reichthum, so sind sie auch an Cultur und Aufklärung verschieden. In den aufgeklärtern spielt der kleine oder (der Vollziehungs.) Rath dem großen, dem gesezgebenden seine Rechte und seine Gewalt so leicht und so bald

*) S. Republikaner No. 158.

bald nicht aus den Händen, wie in weniger aufgeklärten Cantonen. Unter andern auch mittelst entgegengesetzter Richtungen halten sich wechselweise beide (die Regierung und die Landstände) um so viel leichter in Schranken.

Zur Erleichterung von dem Gange der neuen Cantonsregierungen sollte in Kraft der Vermittlungsakte die Vereinigung und Vertheilung der Nationalschuld schon am 10ten May beendigt seyn: Unter diesem Datum aber machte die Liquidations-Commißion den Cantonsregierungen kund, daß ihr zur Beendigung der freilich schwierigen Arbeit der Landammann der Schweiz die Zeitfrist bis in die Mitte des Heumonats verlängere. Zur Entschuldigung des Aufschubes erwähnt sie unter andern folgende Ursachen: Ohne genugsame Prüffung und Rechtsförmigkeit schickten die Verwaltungskammern mehrere Schuldforderungen ein, z. B. für geheime Ausgaben auf Befehl der Regierung; für Entschädigungen, die vielmehr einzelnen Gemeinen und Behörden als dem Staate zur Last fallen; auch befinden sich die Bücher des Schatzamtes für sechszehn Monate im Rückstande; auch mangelt es im Kriegesdepartemente an Berichtigung u. s. w.

Inzwischen beeilten sich in allen Cantonen die Regierungen, dem französischen Ober-Consul für seine Vermittlung feierlich Dank zu bezeugen. In folgenden Worten that es die Zürchersche:

Wenn jede fremde Dazwischenkunft vielleicht in keinem andern Cantone mehr Besorgniß erweckt hätte, als in dem unsrigen, so ist hingegen gewiß auch kein anderer, wo jezt lebhafter empfunden wird, was die Schweiz den wohlthätigen Absichten ihres erhabenen Vermittlers schuldig ist. Sie haben die alte schweizersche Eidgenossenschaft wieder hergestellt, und ihr die sichersten Grundpfeiler, diejenigen der Freiheit und Gerechtigkeit, gegeben; ein Werk, das die Nachwelt ihren schönsten Trophäen zur Seite sezen wird. Beschirmen Sie Ihr Werk unter der Egide ihres Ruhms. Unter diesem großmüthigen Schutze wird die Schweiz nichts mehr für Ihre Unabhängigkeit zu befürchten haben. Die Schwäche unserer durch Krieg und Revolution erschöpften Mittel wird nicht hindern, daß Frankreich immer in der Schweiz den treusten, so wie den ältesten Verbündeten habe. Den 26. Mai." In gleichem Style hatte schon den 28. März der Canton Ury sich gegen den Ober Consul erklärt. Aus dem Schreiben dieses leztern Cantons liefern wir, als bemerkenswerth, folgende Stelle: „Wenn auch unser Canton in Absicht auf das Vergangene wegen einer Abneigung gegen Frankreich in Verdacht war, so hatte er sich schon damals nichts vorzuwerfen, weil er, weit entfernt sein wahres Interesse zu verkennen, welches von dem Interesse der französischen Nation unzertrennlich ist, zu einer gewis-

sen Zeit gegen die Macht dieser Nation nur kämpfte, um sich der Einheitsregierung zu entziehen, deren äusserst verderbliche Wirkung er erfuhr; seine Ergebenheit wird nun in Zukunft um so weniger zweideutig seyn, je lebhafter er empfindet, wieviel er dem erlauchten Vermittler zu danken hat, der ihn von der äußersten Verzweiflung rettet. Wenn auch unglücklicher Weise in einem weniger gut gesinnten Theile der Schweiz einige Unordnung ausbrechen sollte, so hoffen wir wenigstens, davor unsre Gebirge zu verwahren, und der Welt zu zeigen, daß Tells Söhne den freundlichen Verbindungen eben so treu, als entschiedene Feinde der Sclaverei sind." Dem Canton Uri antwortete unterm 30. April Bonaparte folgender Gestalt: „Alles, was Sie mir in Ihrem Schreiben sagen, hat mich sehr gerührt. Ich wollte Ihnen durch die Vermittlungsakte große Uebel ersparen, und große Vortheile verschaffen. Hiebey sah ich nur auf Ihr Intereße. Vergessen Sie alle Ihre Zwistigkeiten; machen Sie zusammen nur Ein Volk aus. Ich werde es als eines meiner wichtigsten Geschäfte ansehen, die alte Freundschaft, die Sie seit so vielen Jahrhunderten mit der französischen Nation vereinigt, unverlezt zu erhalten. Sagen sie dem Volke Ihres Cantons, daß ich immer bereit seyn werde, ihm in allen Uebeln, die ihm wiederfahren könnten, beizustehen, und daß ich mich dafür auf

die Fortdauer der Gesinnungen verlasse, die sie gegen mich äussern." Beym wiederhergestellten guten Vernehmen, zwischen Helvetien und Frankreich blieb die brittische Regierung keineswegs gleichgültig; sie drang bey der französischen auf die Abruffung aller französischen Truppen aus allen Schweizer-Cantonen; die leztere Regierung erklärte: sie sichere der Schweiz vollen Genuß gänzlicher Unabhängigkeit zu, und werde aus diesem Lande die Truppen, sobald es die Umstände erlauben, zurückziehen. Um die Mitte des Maimonats brach zwischen Frankreich und England von neuem der Krieg aus.

Am 3ten Juni überschickte Gandolp, der französische Geschäftstrager, dem Landammann der Schweiz schriftlich die Anzeige von dem Ausbruche des Krieges; seine Note endigt sich mit folgenden Worten: „ Ohne Zweifel erblickt die schweizersche Regierung in dieser Mittheilung einen neuen Beweis des Verlangens der französischen Regierung, die freundschaftlichen Verhältniße noch ferner zu unterhalten, welche die Schweiz seit so langer Zeit mit Frankreich vereinigen." Ohngeachtet der weiten Entfernung der Kriegesflammen, blieb die Schweiz nicht ganz ohne Besorgniße. In wiefern sich die Flammen verbreiten, wie lange wird wohl die Schweiz von allem Antheil am Kriege, wie lange von Durchmärschen nach Italien befreit seyn? Gerade zu

dieser Zeit hätten vermög Bonaparte's Vermittlungsakte die in England niedergelegten Bernerschen Geldsummen zur Tilgung der helvetischen Nationalschulden benuzt werden sollen: von mehr als einer Seite wird nun vielleicht die Liquidirung verzögert. Bemerkenswerth ists, daß verschiedene Bitten, die sich bisher im C. Leman aufhielten, nunmehr sich in den C. Bern zurückziehen.

Während daß einerseits die französischen Truppen in der Schweiz sich großentheils nur nach den Grenzen oder nach den Heerstrassen hinzogen, und anderseits die einheimische Miliz noch nicht neu organisirt war; während daß es hin und wieder den neuen Magistraten entweder an Muth und Kraft oder an Erfahrenheit mangelte, und besonders auch nicht aller Orten die untern Behörden von den obern wirksam genug unterstüzt wurden, während daß wohl auch einzelne Gemeinen und Bezirke zwischen Furcht und Hoffnung, zwischen Furcht vor Rückfällen in provisorische Verwirrung und Hoffnung zu endlich festem, bleibenden Daseyn hin und her schwankten, blieb theils immerfort noch der Rechtsgang verwikelt und langsam, theils nahm hin und wieder die Unsicherheit überhand und mit der Unsicherheit bey guten aber schwachen Menschen die Muthlosigkeit, so wie bey bösen Menschen die Ruchlosigkeit.

Zu einer Zeit, wo mancher Bürger mißtrauisch die Schritte des Regenten belaurt, und wo für den Regenten Waffenergreiffung und fremde Dazwischenkunft, wenn auch nicht unsicher, doch immer bedenklich und kostspielig sind, ist freilich die Handhabung der Ordnung nicht leicht. Beym Rükblik auf die vielen Revolutionen während der gleichwohl so ephemeren Lebensdauer der Einen und untheilbaren helv. Republik fällt es jedermann auf, wie theils unter weiter Entfernung von dem Hauptsitze der Centralregierung und unter beinahe gänzlicher Unbekanntschaft mit dem Regierungpersonale theils unter unaufhörlichem Wechsel von diesem der große Hauffen sich an unaufhörlichen Wechsel gewöhnte, und eben darum sich von der Anhänglichkeit an die Regierung entwöhnte. Zur Wiederherstellung also des obrigkeitlichen Ansehns bedarf es einer Schutzwehr, und diese findet der Regent zuerst in der Mediationsakte. Ohne bedenkliche Folgen darf er sie nicht in dem kleinsten Punkte weder verlezen laßen, noch viel weniger selbst verlezen; für ihn ist sie ein Canon wie weiland für den Kirchenregenten die Bibel. Zur Wiederherstellung des obrigkeitlichen Ansehns bedient man sich, wie es scheint, in allen Cantonen der Wiederherstellung auch des Ansehns der Religion und der Religionslehrer, und freilich (in wiefern man das Extrem der Freigeisterey und des Gewißenszwanges gleicher Weise aus-

weicht) nicht ohne heilsamen Erfolg. Zur Wiederherstellung des Ansehns bedarf es eines eben so schleunigen als regelmässigen Ganges der Vollziehung; zur Erleichterung eines solchen Ganges aber bedarf es zwischen allen Rädern und Werkzeugen, vom größten bis zum kleinsten, gegenseitiges Eingreiffen, Fortwirken und Mitwirken; zu dem Ende hin unter allen Gesetzen und Verordnungen Uebereinstimmung, in jedem besondern Gesez aber theils bestmöglich eines kurzen und einfachen Ausdrukes theils obrigkeitlicher Vorschreibung der Zwangmittel, indem in Ermanglung solcher Vorschrift die Behörden, besonders die untern, öfters sich bald zu viel bald zu wenig erlauben, und freilich eben dadurch die Verwirrung vielmehr vermehren, als vermindern. Zur Wiederherstellung des Ansehns schlägt man an verschiedenen Orten wohl auch einen ganz entgegengesetzten Weg ein; an den einen legt man dem äußern Unterscheidungszeichen des Amtes zu wenig Werth bey; zu viel an den andern; hier glaubt man sich in Sitteneinfalt und Popularität am sichersten eingehüllt; dort glaubt man Etwas Gepränge und Titulatur nicht ganz entbehren zu können *) Wofern aber auch wirklich für die Imagination des grossen Hauffens Unterscheidungs-

*) S. in Lavaters nachgelaßenen Schriften seine Vorlesung über einige wohlthätige Früchte der

zeichen nothwendig sind, so bedürfen sie doch immer eines einfachen ächtschweizerschen Gepräges. Auch in der Regierungskunst, so wie in der schönen Kunst und Litteratur, verschmäht der gute Geschmack Schwulst und Gezier Energie bedarf es; Gezier und Schwulst verbergen nicht lang den Mangel an Kraft. Zur Wiederbelebung des öffentlichen Zutrauens und der Anhänglichkeit des Volkes an die Regierung ist noch eines von den wirksamsten Mitteln, wenn die Regierung auf der einen Seite sparsam und karg gegen sich selbst, auf der andern Seite aber schonend und freigebig gegen das Volk ist. In mehrern Cantonen thut sie jenes durch Beschränkung der obrigkeitlichen Gehalte, wobey noch zu hoffen steht, daß ein schmarozendes Unkraut von allzu vielen Neben- und Unter-Commis so bald nicht wieder um sich freßen werde. Wofern für einmal noch die Regierung das Volk nur schwach erleichtert, und z. B. weder den Loskauf vom Zehnten noch beträchtliche Steuerbefreiungen bewerkstelligt, so liegt die Schuld für einmal noch weniger an ihr selbst, als theils an dem langsamen Gange der Eidgenößischen Liquidations-Commission theils an der Erschöpfung der Staats-

---

Revolution, unter welchen er auch die Verminderung der Etiketten, Ceremonien und Titulaturen anführt.

kaßen und überhaupt in der Unbill der Zeiten. Immer indeß gab z. B. in dem C. Zürich der große Rath bereits schon Proben von seinem Bestreben um die Erleichterung des Volkes, indem er unterm 4ten Juni die bisher so drückende Handänderungsgebühr für Kauf und Umtausch von liegenden Gütern, so wie auch die Gebühr für Schenkungen und Erbtheil im ersten Grade der Verwandschaft aufhob.

Ein wesentliches Mittel zur Abtreibung der Ruchlosigkeit und Barbarei ist die Verbreitung der Cultur und Aufklärung. Was seit dem Ausbruche der Revolution vom Jahr 1798. bis zur Einführung der Mediationsakte zu Anfange des Jahrs 1803 von dieser Seite gethan worden sey, hierüber sind wohl Nachrichten von einzelnen Schulanstalten vorhanden, wie z. B. von den Zürcherschen und von der Pestalozzischen Anstalt in Burgdorf, allein offizielle Darstellung des Schul- und Kirchenwesens im Ganzen hat unter allen provisorischen Regierungen nicht eine kund machen laßen. Sonderbar ist die Ansicht, welche Herr von Bonstetten von dem schweizerschen Schulwesen giebt *) „Ueberall, schreibt er, wo keine oder äußerst schlechte Erziehungsan-

*) Ueber Pestalozzi's Erziehungsanstalt. St. 5. des dießjährigen deutschen Merkurs und No. 105. und 107. des Republikaners.

stalten waren, sind neue oder beßere gebildet worden; wo die Anstalten gut oder mittelmäßig waren, wie die Schulen in einigen reformirten Cantonen, sind sie gesunken, so daß die Schweiz die Ungleichheit an Bildung verloren hat, um sich einem allgemeinen niedrigen Ebenmaaße zu nähern" So viel ist wahr, daß z. B. in dem C. Aargau die Cantonsschule ein ganz neues, vortrefliches Institut ist; weniger richtig ist es, daß in den Cantonen, wie z. B. Zürich, Basel, St Gallen, die Schulen gesunken, und hingegen in andern Cantonen, z. B. in den demokratischen neue oder bessere eingeführt worden seyn. Ueberhaupt ist es vielmehr ein witziges Wort als eine gründliche Bemerkung, wenn er versichert, die Schweiz habe die Ungleichheit an Bildung verloren."

Bey der Frage, was zur Bildung und Aufklärung des Volkes die jedesmaligen Regierungen, Kirchen- und Schulräthe gethan haben, stößt man auf die damit verwandte Frage: Was thaten entweder unter denselben einzelne Mitglieder oder auch was thaten gelehrte Privatmänner? Welche können wir nennen, die entweder durch Abfassung von gemeinfaßlichen, brauchbaren Gesetz- oder Lehrbüchern, oder durch patriotische Phantasieen im Geist und Tone eines Franklins und Mösers, oder durch Verbeßerung der Schul-Catechismen und durch zweckmässige Auszüge aus den heil. Büchern sich um die Aufklärung sowohl

des Volkes als seiner Lehrer und Beamten so ganz vorzüglich verdient machten? Vielleicht gerade sind es Revolutionszeiten, in welchen selbst der gemeine Hauffen Neuerungen nicht länger ungewohnt findet, wo besserer Unterricht theils leichter Eingang gewinnt, theils dringender zum Bedürfnisse wird.*) Vielleicht indeß giebt es auch Männer, die im Stillen vorgearbeitet haben, und die nun durch Mittheilung ihrer Arbeiten der Regierung manche Reform erleichtern. So z. B. beschloß im C. Zürich der große Rath unterm 2ten Juni die Einführung einer neuen Prädikantenordnung sowohl über die Pflichten als über die Befugniße der stationirten Geistlichen; der große Rath in dem C. Schafhausen bevollmächtigte den Kirchen- und Schulrath zur Bestimmung der Lehrart und Lehrbücher.

Ohne viele und grosse Vorarbeiten, muß hin und wieder manche alte Einrichtung vorerst provisorisch und hernach als neu eingewurzelt auch unabänderlich fortdauren. Um soviel weniger Zeit hatten die gesezgebenden Räthe zur Berathung der allseitigen Lokalbedürfnisse, und um

---

*) S. Lavaters nachgelaßene Schriften Thl. 1. S. 151. Zerrenners neuer deutscher Schulfreund 1. Bdchen No. 3. Besonders die leztere Schrift, deren Verfasser ein alter katholischer Pfarrer ist, verdient auch in der kath. Schweiz grosse Aufmerks.

soviel lieber liessen sie sich zur Aufschiebung mancher Reform bewegen, je dringender die Berathschlagung über die Instruktionen für die allgemeine Tagsatzung war. Am 21ten May forderte d'Affry, als Landammann der Schweiz, durch ein Kraisschreiben die sämtlichen 19 Cantone auf den 4ten Juli zur Hinsendung ihrer Gesandten nach Freiburg auf: „ Da diese erste Versammlung, sagt er im Schreiben, die Grundvesten aufstellen soll, auf welche der politische Zustand der Schweiz, sowohl seiner innern Verhältnisse halber, als in Bezug auf seine Vortheile und Interessen gegen auswärtige Mächte beruhen wird, so scheint es mir allerdings wichtig, daß Ihre Gesandten mit hinlänglicher Instruktion versehen seyn. Hauptsächlich folgende Gegenstände werden der Berathung unterworfen werden: 1) Rang der Cantone. 2) Gegenseitige Titulaturen. 3) Erwählung eines Kanzlers und Staatsschreibers der Tagsatzung. 4) Einrichtung der Landmilizen der Cantone. 5) Kirchliches Conkordat, so wie es wegen der in Deutschland und Frankreich erfolgten Veränderungen nothwendig geworden. 6) Bundesverträge mit einigen Mächten. 7) Handelsverträge mit benachbarten Staaten. 8) Verträge oder Capitulationen wegen auswärtiger Kriegsdienste. 9) Diplomatische Agenten. 10) Einrichtung in Betreff der Salzlieferungen an die Cantone. 11) Einrichtung in Be-

treff des Postwesens." Am Schluße schreibt der Landammann: „Ich habe die Ehre Sie, meine Herren, ferner einzuladeu, durch Ihre Gesandten der Tagsatzung Ihre Gedanken über alles dasjenige zu eröffnen, was Sie zum Besten der gemeinen Bundesgenoßenschaft sowohl, als Ihres Cantons vortheilhaft finden."

Innhalt.

I. Einleitung. Seite

II. Verhältniß zwischen den Partheyen. . 1

III. Vom Ausbruche der helvetischen Revolution bis zur Wiederanerkennung der helvetischen Unabhängigkeit durch den Frieden von Lüneville. Vom Jahr 1798 bis zum Februar 1801. . . 7

IV. Von Wiederanerkennung der helvetischen Unabhängigkeit bis zur Zusammenberufung der helvetischen Consulta in Paris. Vom Febr. 1801 bis zum 15 Nov. 1802. 28

V. Von der Zusammenberufung der Consulta bis zur Versammlung der Tagsatzung in Freyburg. Vom 15 Nov. 1802. bis zum 4. Juli 1803. . . . 73

VI. Vermittlungs-Akt des ersten Consuls Bonaparte zur Vereinigung der verschiedenen Partheyen in der Schweiz. 81

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meister, Leonhard,

Helvetische Revolutionsgeschichte

Basel 1803

Helv. 495
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453886-3